

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der
Monumenta Germaniae Historica
herausgegeben von

HORST FUHRMANN HANS MARTIN SCHALLER

45. Jahrgang

1989

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

„Landulfi senioris Historia Mediolanensis“ – Überlieferung, Datierung und Intention*

Von

Jörg W. Busch

Die Stadt Mailand bietet dem Historiker für jene Umbruchzeit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts einen Brennpunkt, in dem die kirchliche Erneuerungsbewegung und die neue politische Kraft der werdenden Kommune aufeinandertreffen. Davon geben nämlich in einzigartiger Weise drei zeitgenössische erzählende Quellen Kenntnis: die „*Historia Mediolanensis Landulfi senioris*“, der „*Liber gestorum recentium Arnulfi*“ und die „*Historia Mediolanensis Landulfi junioris (de S. Paulo)*“. Diese Schriften müssen herangezogen werden, wenn es gilt, die Geschichte Mailands, das Wirken der Pataria, das Vordringen der römischen Reform und die Herausbildung der Kommune zu beschreiben¹. Die drei Mailänder Werke sind meist

*) Der Aufsatz bietet ein erstes Ergebnis der Beschäftigung mit den pragmatischen Aspekten der lombardischen Geschichtsschreibung im Rahmen des DFG-Sonderforschungsbereiches 231, Projekt A „Der Verschriftlichungsprozeß und seine Träger in Oberitalien (11.–13. Jh.)“ unter der Leitung von Professor Dr. H. Keller, dem auch an dieser Stelle für seine Anregungen gedankt sei.

¹) Neben der *Storia di Milano*, Bd. 2–4 (1954) greifen folgende Arbeiten auf die „Mailänder Geschichtsschreiber“, insbesondere aber auf die „*Historia Mediolanensis Landulfi senioris*“ zurück: E. Cattaneo, *La vita comune del clero a Milano*, *Aevum* 48 (1975) S. 246–269; H. E. J. Cowdrey, *Archbishop Aribert II of Milan*, *History* 51 (1966) S. 1–15; Ders., *The Papacy and the Church of Milan*, in: *Transactions of the Royal Historical Society* ser. 5, 18 (1968) S. 25–48; H. Gritsch, *Die Pataria von Mailand (1057–1075)*, *Innsbrucker Historische Studien* 3 (1980) S. 7–42; H. Keller, *Pataria und Stadtverfassung, Stadtgemeinde und Reform: Mailand im „Investiturstreit“*, in: J. Fleckenstein (Hg.), *Investiturstreit und Reichsverfassung (Vorträge und Forschungen 17, 1973)* S. 321–350; A. Lucioni, *A proposito di una sottrazione di suffraganee alla metropoli ambrosiana durante l'episcopato di Tedaldo (1075–1085)*, *Aevum* 55 (1981) S. 229–245; G. Martini, *Lo spirito cittadino e le origini della storiografia comunale lombarda*, in: C. D. Fonseca (Hg.), *I problemi della civiltà comunale. Atti del congresso storico internazionale per l'VIII° centenario della prima Lega Lombarda (1971)* S. 137–156; G. Miccoli, *Per la storia della pataria milanese*, *BISI* 70 (1958)

als frühe Zeugnisse der Stadtgeschichtsschreibung beurteilt und gewürdigt worden; erst in jüngster Zeit hat Capitani auf den „carattere storiografico-pubblicistico“ der „*Historia Mediolanensis Landulfi senioris*“ hingewiesen und damit wenigstens dieses Werk näher an die historiographisch argumentierende Publizistik der Investiturstreitszeit herangeführt². In der Tat war über dem berechtigten Interesse an den Ereignissen, von denen die drei Autoren berichteten, vernachlässigt worden, daß die ausschließliche Einordnung ihrer Arbeiten als historiographische zunächst durch ihre sehr späte handschriftliche Überlieferung vorgegeben ist, welche die drei Werke als Chroniken zur Stadtgeschichte verstand. Die damit gebotene Präsentation ließ die Überlegung in den Hintergrund treten, ob Entstehungsumstände, Zweckbestimmung und Adressatenkreis der drei Mailänder Schriften nicht einen ganz spezifischen, aktualitätsbezogenen Zugriff auf die Geschichte verraten und ob die *causa scribendi* der Autoren nicht vor allem in der Absicht lag, mit ihrer Geschichtsbetrachtung in bestimmter Weise auf ihre Zeitgenossen einzuwirken³. Am Beispiel der „*Historia Mediolanensis Landulfi senioris*“, auf die sich die folgende Untersuchung konzentrieren wird⁴, läßt sich am deutlichsten herausarbeiten, wie die überlieferungsbe-

S. 43–123; R. Schieffer, Die Entstehung des päpstlichen Investiturstreits für den deutschen König (Schriften der MGH 28, 1981) (vgl. dazu jetzt H.-E. Hilpert, Zum ersten Investiturstreit nach Arnulf von Mailand, DA 43, 1987, S. 185–193); G. Spinelli, Il sacerdozio ministeriale nella predicazione della pataria milanese, *Benedictina* 22 (1975) S. 91–118; H. Taviani, Un archevêque de Milan dans l'historiographie de sa ville, *Provence historique* 25 (1975) S. 325–335; C. Violante, La pataria milanese e la riforma. Le premesse 1045–1057 (Studi storici dell'Istituto storico italiano per il medio evo 11, 1955) und ders., Riflessioni storiche sul seppellimento e la traslazione di Arialdo e di Erlembaldo capi della pataria milanese, in: Pascua Mediaevalia. Studies voor J. M. de Smet (Mediaevalia Lovaniensia ser. 1, 10, 1983) S. 66–74.

²) Vgl. dazu O. Capitani, Storiografia e riforma della chiesa in Italia (Arnolfo e Landolfo seniore di Milano), in: La storiografia altomedievale, Bd. 2 (Settimane di studio del centro italiano di studi sull'alto medioevo 17, 1970) S. 557–629, dessen Bemühen, die älteren „Mailänder Geschichtsschreiber“ von ihrem „publizistischen“ Anliegen her zu verstehen, wegweisend für die folgenden vertiefenden Überlegungen war.

³) Arnulfs Werk wird im folgenden stets nach der Incipitzeile „*Liber gestorum recentium*“ und nicht „*Arnulfi Gesta Archiepiscoporum Mediolanensium*“, hg. von L. Bethmann, W. Wattenbach, MGH SS 8 (1848) S. 1–31, zitiert. Für die „*Historia Mediolanensis Landulfi junioris*“ können benutzt werden die Ausgaben von Ph. Jaffé, MGH SS 20 (1868) S. 21–49, und die von C. Castiglioni, RIS² Bd. 5, 3 (1934).

⁴) Die „*Historia Mediolanensis Landulfi senioris*“ wird künftig in den Anmerkungen „H. M.“ mit der römischen Buch- und der arabischen Kapitelnummer zitiert, die erste Seitenzahl verweist auf die Ausgabe von A. Cutolo, RIS² Bd. 4, 2 (1942), die zweite auf die von L. Bethmann, W. Wattenbach, MGH SS 8 (1848) S. 32–100. Den

dingte Einordnung die Intention überlagerte, die der Verfasser ursprünglich mit seiner Geschichtsbetrachtung verband. Wenngleich deren Benennung als „Historia“ eigentlich erst durch die späte Überlieferung bedingt ist, sei die Bezeichnung im folgenden zur besseren Verständigung beibehalten, obwohl der vom Autor häufig in seinen erklärenden Einleitungen benutzte Begriff „tribulatio“ und dessen Synonyma eher den Titel „De tribulationibus Ambrosianae ecclesiae“ nahelegen⁵.

Zunächst hatte sich nur das Problem gestellt, daß der Abfassungszeitpunkt der Schrift in der Literatur höchst unterschiedlich festgesetzt ist⁶. Doch zeigte sich bald, daß für den Versuch einer Datierung von einem Ansatz auszugehen war, der über das bloße Problem der Zeitstellung hinauswies. Denn nicht nur formale Kriterien wie z. B. der Berichtszeitraum, sondern das Selbstverständnis des Autors und die seinem Werk zugrundeliegende Intention helfen, die Frage zu beantworten, wann die „Historia Mediolanensis Landulfi senioris“ geschrieben wurde. Der Versuch, die Schrift vom Anliegen des Autors her zu verstehen und zu datieren, zeigt, daß die gegenwartsbezogene, „pragmatische“ Funktion, die der Autor seiner theologisch-pädagogischen Geschichtsbetrachtung zuwies, nicht mit den bisherigen Datierungen in Einklang zu bringen ist. Grundlegend für das Verständnis der Schrift erwies sich ihre Überlieferung, die vorab zu beschreiben ist, wobei zugleich Widersprüche geklärt werden können, die in der Literatur der letzten 250 Jahre anzutreffen sind.

Zitaten aus der „H. M.“ liegt, sofern er nicht aus einer angeführten Hs. wiedergegeben wird, der Text aus der ersten Edition zugrunde. Sie bietet zwar keine Textidentifikationen, dafür aber ein recht nützliches Sachregister und vor allem den umfangreicheren (wenn auch nicht immer zuverlässigeren) Variantenapparat, der nur unter seiner getrennten Zeilenzählung und somit im folgenden mit „AnmZ.“ für Anmerkungszeile zitiert werden kann.

⁵ Die Belege für „tribulatio“ und verwandte Begriffe siehe unten S. 15 ff., Anm. 51, 56 ff. und 60.

⁶ Neben *Capitani* (wie Anm. 2) beschäftigten sich unmittelbar mit der „Historia Mediolanensis Landulfi senioris“ *A. Colombo*, *Il testamento di Landolfo seniore*, *Archivio storico Lombardo* 57 (bzw. ser. 6/7, 1930) S. 128–140; *L. A. Ferrai*, *I fonti di Landolfo seniore*, *BISI* 14 (1895) S. 7–70 (vgl. auch *ders.*, *Gli annali di Dazio e i patareni*, *Archivio storico Lombardo* 19 (bzw. ser. 2/9, 1892) S. 509–548, und *ders.*, *Il 'De situ urbis Mediolanensis' e la chiesa ambrosiana nel secolo X*, *BISI* 11 (1892) S. 99–160); *O. Kurih*, *Landulf der Ältere von Mailand. Ein Beitrag zur Kritik italiänischer Geschichtsschreiber* (Diss. Halle 1885); *B. Stock*, *The Implications of Literacy. Written Language and Models of Interpretation in the Eleventh and Twelfth Century* (1983) S. 174–215. Ob *A. Visconti*, *La cronaca milanese di Landolfo seniore. Traduzione italiana con note storiche* (1928) sich einleitend zum Werk äußert, konnte nicht überprüft werden.

Die ersten Spuren einer Rezeption der „Mailänder Geschichtsschreibung“ des 11. und frühen 12. Jahrhunderts finden sich seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert. Bonvesin da Riva nannte 1288 in seiner Schrift „De magnalibus Mediolani“ die „Historia Mediolanensis Landulfi senioris“ nicht ausdrücklich, doch wird sie im historiographischen Teil seiner Stadtbeschreibung als Vorlage erkennbar⁷. Eine „copia Arnulfi“ führte er hingegen an, als er sich bei der Krönung Konrads II. 1128 in Monza auf Landulf von St. Paul bezog, während sich Goffredo da Bussero zum gleichen Sachverhalt zutreffend auf eine „copia Landulfi“ berief⁸. Zur gleichen Zeit war die „Historia Mediolanensis Landulfi senioris“ in Mailand unter dem Titel einer „Chronica Datii“ bekannt, deren Exemplar im Besitz der Kanoniker von S. Lorenzo 1289 in einem Rechtsstreit zwischen den Dekumanpriestern des Domes und den Kanonikern von S. Ambrogio angeführt wurde⁹. Benzo d'Alessandria berief sich zu Beginn des 14. Jahrhunderts ebenfalls auf das Werk des Datius, zeigte aber mit seinen Exzerpten, daß er tatsächlich die „Historia Mediolanensis“ benutzt hatte¹⁰. Dem etwas später wir-

⁷) Vgl. Bonvesin da Riva, *De magnalibus Mediolani* V 3, Testo a fronte. Traduzione di G. Pontiggia. Introduzione di M. Corti (1974) S. 116, mit Bezug auf H. M. II 2, S. 28 f./S. 45 f., oder *De magnalibus* VIII 5, S. 180, mit Bezug auf H. M. II 10–15, S. 37–46/S. 49–52. Den Hinweis auf diese Stellen gab freundlicherweise Frau Barbara Sasse, M. A., deren Dissertationsvorhaben Bonvesin gewidmet ist.

⁸) Vgl. Bonvesin, *De magnalibus* VIII 2 (wie Anm. 7) S. 172, und die annalistischen Notizen nach der Chronik des Goffredo da Bussero, *Archivio storico lombardo* 33 (bzw. ser. 4/3, 1906) S. 240, mit Landulfi junioris, *Historia Mediolanensis* c. 53, RIS² Bd. 5/3, S. 34, 10–12/MGH SS 20, S. 44, 35 ff. Bonvesin muß also eine gemeinsame Abschrift der Werke Arnulfs und Landulfs von St. Paul vorgelegen haben, die unter ersterem rubriziert war oder irrtümlich unter diesem zitiert werden konnte; während Goffredo ein Exemplar zur Hand war, bei dem ein solches Mißverständnis ausgeschlossen war. Die Bezeichnung des Werkes als „copia Landulfi“ geht im übrigen auf die letzten eigenen Worte des Verfassers zurück: *quemadmodum in hac mea copia ... legitur* (RIS² Bd. 5/3, S. 39, 25/MGH SS 20, S. 49, 8 f.).

⁹) Mailand, Archivio del Cerimoniere della Metropolitana, rotolo pergamenaceo, Urkunde vom 30. November 1289, hg. von Ferrai, *Fonti* (wie Anm. 6) S. 33 f., Anm. 1; dort wurde die auf Ambrosius zurückgehende Einrichtung der 72 Dekumanpriester in einem *Liber nominabatur Datius de antiquitatibus civitatis Mediolani* nachgewiesen, wo sie in jenem Teil dargestellt sei, *in qua tractabatur de actibus sancti Simplitiani. De sancto Simpliciano* ist H. M. I 6, S. 12/S. 40; *De decumanis* H. M. I 8, S. 14 ff./S. 41, rubriziert. Der Aufbewahrungsort des Codex ergibt sich aus der folgenden Urkunde vom 1. Dezember 1289, vgl. Ferrai, *Fonti* (wie Anm. 6) S. 34, Anm. 1.

¹⁰) Benti Alexandrini, *De Mediolani civitate opusculum ex chronico eiusdem excerptum*, hg. von L. A. Ferrai, BISI 9 (1890) S. 15–36, weist folgende wörtliche Übernahmen auf: S. 25, 15 f. = H. M. II 2 (S. 27, 20 f./S. 45, 41), S. 25, 17 ff. = H. M. II 2 (S. 27, 21/S. 45, 41 f.), S. 25, 19 ff. vgl. H. M. II 16 (S. 47, 16 f./S. 53, 11 ff.), S. 25,

kenden Galvaneo Fiamma waren, wie die Quellenverzeichnisse seiner Werke belegen, ein Exemplar des *Datius* bei einem Bruder Lanzarotus und ein weiteres in S. Nazaro bekannt, das auch den „*Liber gestorum recentium Arnulfi*“ enthielt¹¹. Die weitere Rezeption, der nicht nachgegangen werden kann, beschränkte sich keineswegs auf Mailand, wie eine Abschrift der „*Vita Mathildis Donizonis*“ von 1422 zeigt, deren Schreiber den *Datius* und Landulf von St. Paul kannte¹².

Lediglich noch zwei Handschriften mit den Werken der frühen „Mailänder Geschichtsschreibung“ waren in der Neuzeit bekannt. Spätestens zu Beginn des 18. Jahrhunderts befanden sie sich in der Bibliothek des Mailänder Metropolitankapitels (Biblioteca del Capitolo Metropolitano, künftig BCMetr.), als Muratori und Bianchi eingehendere Beschreibungen anfertigten¹³, wobei letzter erstmals die damaligen Standortsignaturen angab. Während Muratori zum Alter beider Exemplare lediglich bemerkte, die Buchstabenformen seien einander „nicht unähnlich“, traf Bianchi eine deutlichere Unterscheidung, die hier zugrunde gelegt sei.

Der Codex BCMetr. E 21.4 als der nach Bianchi ältere enthielt die Landulf d. Ä. zugeschriebene Schrift sowie die Werke Arnulfs und Landulfs d. J.. Damit wies er nicht nur den gleichen Inhalt wie der heutige Ambrosianus H 89 inf. auf, sondern ist mit ihm identisch, wie die von Bianchi – al-

31–26, 2 = H. M. II 2 (S. 27, 23–27/S. 45, 43–46), S. 26, 10 = H. M. II 2 (S. 27, 27 f./S. 45, 46), S. 26, 13 f. = H. M. II 2 (S. 27, 28 f./S. 45, 46 f.) und S. 26, 19–28 = H. M. II 2 (S. 27, 29–28, 7/S. 45, 47–46, 1). Benzo bezeichnete S. 17, 32 *Datius* als denjenigen, *qui de gestis Mediolanensium scripsit*, und rechnete ihn S. 16, 21 ff. zu jenen, denen er erst in zweiter Linie zu folgen gedachte.

¹¹ Die *Chronica Datii apud fratrem Lanzarotum* nannte Galvaneo Fiamma im Quellenverzeichnis seines „*Chronicon maius*“, (Auszüge) hg. von A. C e r u t i, in: *Miscellanea di storia italiana* 7 (1869) S. 509. Das Exemplar von S. Nazaro nannte er zweimal auf unterschiedliche Weise, so daß möglicherweise zwei Codices vorgelegen haben könnten: nämlich als *Datius et Arnulfus* im *Manipulus florum*, hg. von L. A. M u r a t o r i, RIS¹ Bd. 11, S. 535, sowie als *Chronica Datii* und *Chronica Arnulfi* in der Galvagnana, vgl. L. A. F e r r a i, *Le croniche di Galvano Fiamma e le fonti della Galvagnana*, BISI 10 (1893) S. 110 f.

¹² In der Hs. B. IV. 17 (vorm. 69) der Biblioteca Comunale Mantova findet sich am Anfang des 2. Buches der *Vita* ein längerer historischer Randvermerk, in dem der Schreiber sich anfangs auf einen *Liber qui dicitur Landulfi de S. Paulo* und weiter unten auf einen *Liber qui Darius appellatur* beruft; zuerst mitgeteilt von G. W. L e i b n i z, *Scriptores rerum Brunsvicensium* ... Bd. 1 (Hannover 1707) S. 694, und danach von L. B e t h m a n n in seiner Edition der *Vita*, MGH SS 12, S. 380, Anm. 6.

¹³ Vgl. M u r a t o r i in RIS¹ Bd. 4, S. 51, und B i a n c h i a. a. O., S. 55, bzw. RIS² Bd. 4/2, S. XXIII und S. XXVII. Alle künftigen Verweise auf M u r a t o r i und B i a n c h i beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf diese beiden Seiten.

lerdings unter einer irrtümlichen Signatur – gebotene Schriftprobe belegt¹⁴. Der Codex BCMetr. E 24.4 als der nach Bianchi jüngere enthielt nur die Landulf d. Ä. zugeschriebene Schrift und das Werk Arnulfs sowie eine Liste der Mailänder Erzbischöfe, die bis zum Jahr 1176 reichte¹⁵. Dem 19. Jahrhundert galt diese Handschrift als verloren. Doch tauchte sie 1913 auf einer Versteigerung in London auf, wo sie der Graf Alessandro Casati erwarb und der Società storica Lombarda schenkte. Diesen Codice Landolfo o Casati benutzte Cutolo für seine Edition (RIS² Bd. 4, 2), die im September 1942 erschien. Bei Kriegsausbruch wurde die Handschrift mit anderem wertvollen Besitz der Società storica Lombarda in das Castello Sforzesco evakuiert, wo sie durch einen Brand 1943 vernichtet worden sein dürfte. Jedenfalls fehlt seitdem jede Spur von ihr¹⁶.

Mit den beiden ehemaligen Mailänder Metropolitancodices E 21.4 und E 24.4, deren Identität mit dem heutigen Ambrosianus H 89 inf. und dem späteren Codice Landolfo o Casati im Exkurs behandelt wird, sind lediglich zwei gegenüber der Abfassungszeit der „Historia Mediolanensis“ recht späte Abschriften bekannt geworden¹⁷. Denn hinsichtlich dieses Textes datieren beide trotz der gegenteiligen Behauptung von Cutolo in das 14. Jahrhundert¹⁸, wobei der Codex BCMetr. E 21.4 (heute Ambr. H 89 inf.) mit

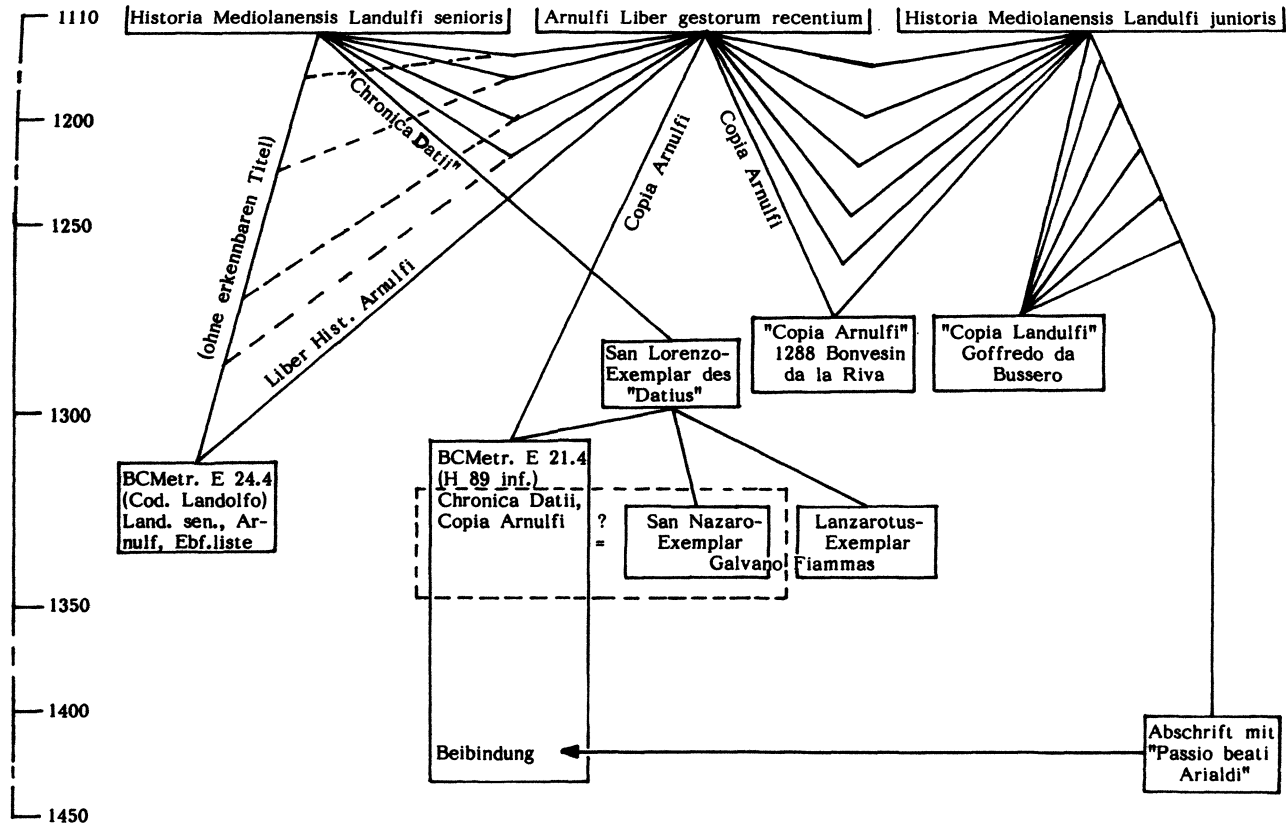
¹⁴) Vgl. die Abbildung zu RIS¹ Bd. 4, S. 55 (BCMetr. E 24 statt E 21.4) mit der Tafel 1 zu MGH SS 8, S. 4; siehe unten den Exkurs mit näheren Erläuterungen.

¹⁵) Abgedruckt RIS¹ Bd. 4, S. 141–143.

¹⁶) Für ihre bereitwilligen Bemühungen, das Schicksal des Codice Landolfo o Casati zu klären, ist der Verf. dem Präsidenten der Società storica Lombarda, Conte Arese, und dem Vizedirektor der Biblioteca Trivulziana, Dott. Piazza, zu Dank verbunden.

¹⁷) Unter Einbeziehung der von Bonvesin benutzten *copia Arnulfi*, einer gemeinsamen Überlieferung der Arbeiten Arnulfs und Landulfs von St. Paul, sowie dem in der Chronik des Goffredo da Bussero als *copia Landulfi* zitierten Exemplar der jüngeren „Historia Mediolanensis“ ergeben sich die S. 7 dargestellten Zusammenhänge, wobei von der Einzelüberlieferung des „Liber gestorum recentium Arnulfi“ abgesehen wird. Die Vielfalt der Linien soll verdeutlichen, daß der Zeitpunkt der einzelnen Ableitungen und Zusammenführungen völlig im Dunkel bleibt.

¹⁸) Die Zuweisung von BCMetr. E 21.4 (heute Ambr. H 89 inf.) in das 12. Jahrhundert, die Cutolo, RIS² Bd. 4/2, S. XVI, vornahm, dürfte, wie bereits Cattaneo, Vita (wie Anm. 1) S. 262, Anm. 60, feststellte, auf einem Druckfehler beruhen. Ebenso alt wurde der Codex, der über die Titelzeile *Chronica Datii Archiepiscopi Mediolani nuncupata* identifiziert werden kann, geschätzt von J. Mabillon, Vetera analecta (Paris 1723) S. 487. Muratori sah die Buchstabenform von BCMetr. E 21.4 (H 89 inf.) nicht unähnlich der von BCMetr. 24.4 (später Codice Landolfo o Casati), wobei er letzteren nach dem Ende der Erzbischofsliste (1176) setzte. Bianchi gab eine zutreffende, aber nur relative Datierung, indem er BCMetr. E 21.4 (H 89 inf.) als den älteren, BCMetr. E 24.4 (Codice Landolfo o Casati) als den jüngeren Codex ansah. Die genauere Datierung des 1. Teiles von BCMetr. E 21.4 (H 89 inf.) bis Bl. 72 in das 14. und des



der „*Historia Mediolanensis Landulfi junioris*“ und der „*Passio beati Arial-di martyris*“ sogar noch eine spätere Beibindung des 15. Jahrhunderts enthält¹⁹. Die übrigen bekannten Codices mit der „*Historia Mediolanensis Landulfi senioris*“ stellen Abschriften des 17. Jahrhunderts dar, die von den beiden Metropolitancodices abhängig sind²⁰.

Die Fassung, in der das gesamte Werk heute geboten wird²¹, zeigt deutlich das stadtgeschichtliche Interesse der Benutzer des 14. Jahrhunderts, das

2. Teiles in das 15. Jahrhundert findet sich erstmalig unter L. B e t h m a n n ' s Nachrichten über die von ihm für die MGH benutzten Sammlungen von Handschriften und Urkunden Italiens aus dem Jahre 1854, Archiv 12 (1872) S. 610. Diese Datierung hat sich in der Literatur durchgesetzt, wobei C. C a s t i g l i o n i, RIS² Bd. 5/3, S. XXIV, den ersten Teil präzisierend in die Mitte des 14., den zweiten in die des 15. Jahrhunderts setzte.

¹⁹) Die Lagenformel für den zweispaltig ausgeführten BCMetr. E 21.4 (Ambr. H 89 inf.) lautet 13 IV¹⁰⁴. Die Lagen 1–9 beinhalten von einer Hand lagenübergreifend geschrieben die „*Historia Mediolanensis Landulfi senioris*“ (bis Bl. 58^{rb}) und den „*Liber gestorum recentium Arnulfi*“ (bis Bl. 72^{rb}). Die Lagen 1–8 weisen an ihrem Ende jeweils einen Anschlußvermerk auf, die später beigegefügt Lagen 10–13 nicht, die ihrerseits wiederum lagenübergreifend die „*Historia Mediolanensis Landulfi junioris*“ (bis Bl. 94^{rb}) und die „*Passio beati Arial-di martyris*“ (bis Bl. 100^{rb}) enthalten, wobei die Bll. 100^{rb} (ab Zeile 5)–104^{vb} mit deutlicher Blindlinierung freibleiben. Der heute wieder verlorene Codex BCMetr. E 24.4 (Codice Landolfo o Casati) war ebenfalls zweispaltig und wohl in einem Zuge angefertigt worden, wie sich aus der von C u t o l o, RIS² Bd. 4/2, S. XVII, mitgeteilten Untergliederung ergibt: Bl. 1^r–61^v „*Historia Mediolanensis Landulfi senioris*“, Bl. 61^v–63^r Erzbischofsliste bis 1176 und Bl. 63^v–75^v „*Liber gestorum recentium Arnulfi*“.

²⁰) Es handelt sich um die Ambrosiana-Hs. N 128 sup. (17. Jh.) mit der „*Historia Mediolanensis Landulfi senioris*“ (Bl. 1^r–178^v) und mit dem „*Liber gestorum recentium Arnulfi*“ (Bl. 179^r–213^v), sowie um die Hs. der Biblioteca Nazionale Braidense (künftig BNBraera) A. F. X 6 (17. Jh.) lediglich mit der „*Historia Mediolanensis Landulfi senioris*“. W a t t e n b a c h war noch ein „*Codex ducis Litta Mediolanensis*“ bekannt (1703), vgl. MGH SS 8, S. 35 und 4. Hinsichtlich des Textes der „*Historia Mediolanensis Landulfi senioris*“ sind diese Apographen von BCMetr. E 24.4 (Codice Landolfo o Casati) abhängig. Der Codex Litta soll jedoch die Rubriken aus BCMetr. E 21.4 (Ambr. H 89 inf.) bezogen haben, BNBraera A. F. X 6 notiert die Rubriken aus beiden Metropolitancodices und zwar in folgender Kombination, die eine zwischen BCMetr. E 21.4 (= x) und 24.4 (= y) vermittelnde Vorlage des 14. Jahrhunderts ausschließt: Epistel y, I 1–6 x, I 7 y, I 8–10 x, I 11 y, I 12–II 1 x, II 2 y, II 3 x, II 4 xy, II 5 f. y, II 7–10 xy, II 11 x, II 12 f. xy, II 14 f. x, II 16 f. xy, II 18–20 xy, II 21–23 xy, II 24–28 xy, II 29 x, II 30 f. yx, II 32 f. x, II 34 y, II 35 f. x, III 1 yx, III 2 y, III 3 f. x, III 5–8 yx, III 9 x, III 10 y, III 11–13 x, III 14 yx, III 15 y, III 16–27 x, III 28 y, III 29 x, III 30 y, III 31–34 x.

²¹) Die Einzelüberlieferung des *Sermo beati Thomae* von H. M. II 10–14, S. 37–42/S. 49 ff., der im „*Beroldus vetus*“, Ambr. I 152 inf. (2. Viertel des 12. Jh.), Bl. 105^r–110^v, hg. von A. und G. C o l o m b o, RIS² Bd. 1/2, S. 90–95, mit der Rubrik von BCMetr. E 24.4 (Codice Landolfo o Casati) RIS² Bd. 4/2, S. 37, AnmZ. 10 ff., vorliegt, müsse nach G. C o l o m b o (wie oben) S. CXVI f., deutlich von der „*Chronik*“ unterschieden werden, so auch G. F o r z a t t i G o l i a, *Le raccolte di Beroldo*, Archi-

in einer Fülle einschlägiger Marginalvermerke²² und in der den Text gliedernden und damit erfassenden Rubrizierung zum Ausdruck kommt. Diese „Inhaltsangaben“, die in beiden frühen Textzeugen differieren²³, lassen dabei eine Einordnung erkennen, die von der Darstellung des Autors abweicht. So spricht die Rubrik zu H. M. II 28 im Codex BCMetr. E 21.4 (Ambr. H 89 inf.) übereinstimmend mit dem Text von den Wundern, die Erzbischof Aribert während einer Hungersnot wirkte, während im Codex BCMetr. E 24.4 (Codice Landolfo o Casati) lediglich milde Gaben rubriziert wurden²⁴. Ebenfalls im Einklang mit dem Text wird im ersten Codex in der Rubrik zu H. M. II 33 die Öffnung seines Grabes zehn Monate nach dem Tod Ariberts datiert, im zweiten Codex schon nach wenigen Tagen²⁵. Andererseits erkennt die Überschrift zu H. M. III 15 im Codex BCMetr. E 21.4 (Ambr. H 89 inf.) dem Erlembald das *vexillum ecclesiae* zu, im Codex BCMetr. E 24.4 (Codice Landolfo o Casati) aber mit einem dem Autor

vio Ambrosiano 32 (1977) S. 313, Anm. 9. Doch kann die Ablehnung der „Historia Mediolanensis“ als Vorlage des Beroldus letztlich nur mit dem Gedanken begründet werden, der Sermo könne nicht aus dem Werk eines unbußfertigen Nikolaiten in ein offizielles Zeremonienbuch jener Mailänder Kirche übernommen worden sein, die sich bereits den Kanones der römischen Kirche unterstellt hatte, vgl. L. A. Ferrai, Per una raccolta di Monumenta Mediolanensia Antiquissima, BISI 14 (1895) S. 81.

²²) Die Marginalien von BCMetr. E 21.4 (Ambr. H 89 inf.), die gegenüber BCMetr. E 24.4 (Codice Landolfo o Casati) weit geringer an Zahl sind, offenbaren ein deutliches personenbezogenes bzw. genealogisches Interesse sowie ein solches an Ambrosiuszitate. Die Randvermerke von BCMetr. E 24.4 (Codice Landolfo o Casati) umfassen neben Begriffserklärungen auch Verweise auf bemerkenswerte Aussagen und Sachverhalte sowie geographische Erläuterungen.

²³) Die verschiedenen Interessen, den in den beiden frühen erhaltenen Hss. überlieferten Text durch die Gliederung zu „erfassen“, zeigen sich in den Unterschieden der Rubrizierung. Denn lediglich 38% der Rubriken in BCMetr. E 21.4 (Ambr. H 89 inf.) und in BCMetr. E 24.4 (Codice Landolfo o Casati) lauten gleich, während 62% der Rubriken in BCMetr. E 24.4 (Codice Landolfo o Casati) einen abweichenden und oft, aber nicht durchweg, knapperen Wortlaut aufweisen; dabei handelt es sich um die Rubriken zur Epistel, sowie zu I 7, I 11, I 2–28, II 30 f., II 33 f., III 1 f., III 5–8, III 10, III 13–16, III 19 f., III 22, III 27 f., III 30 f. Diese Rubriken beginnen durchweg mit *De*, während die in BCMetr. E 21.4 (Ambr. H 89 inf.) nur zu den obengenannten Kapiteln mit *Qualiter/Quare* ansetzen. Wiewohl die mit *De* beginnenden Rubriken in H. M. I sehr knapp gehalten sind und daher auf eine frühe Bearbeitungsstufe schließen lassen, kann die Rubrizierung von BCMetr. E 24.4 (Codice Landolfo o Casati) nicht durchgängig als die frühere angesehen werden, denn dazu ist deren Bild im Vergleich mit BCMetr. E 21.4 (Ambr. H 89 inf.) wiederum zu uneinheitlich.

²⁴) H. M. II 28, Rubrik von Ambr. H 89 inf., Bl. 28^{vb}, entsprechend S. 69, 15/S. 66, 37, gegenüber Codice Landolfo o Casati, RIS² Bd. 4/2, S. 69, AnmZ. 11 f.

²⁵) H. M. II 33, Rubrik von Ambr. H 89 inf., Bl. 30^{vb}, übereinstimmend mit S. 73, 21/S. 69, 13, gegenüber Codice Landolfo o Casati, RIS² Bd. 4/2, S. 73, AnmZ. 14 f.

eher zuzutrauenden negativen Unterton ein *vexillum belli*²⁶. Im Codex BCMetr. E 21.4 (Ambr. H 89 inf.) wiederum verkehrt sich das Bild, das der Autor von Arialdo zeichnete, in sein Gegenteil, denn die Rubrik zu H. M. III 30 sieht ihn von Treulosen mit dem Martyrium gekrönt²⁷. Die Marginaliensreiber dieser Handschrift zeigten für die Protagonisten der Pataria eine noch weitergehende Verehrung, die dem Autor der Einführungen zu den ersten drei Büchern Hohn spricht. Denn unter den Textkolumnen von H. M. III 30 finden sich die Inschriften der Gräber Arialds²⁸ und Erlembalds²⁹ sowie am Rand ein Monitum, daß der Autor es unterlassen habe, die Kanonisation Arialds 1066 zu vermerken³⁰. Diese Beobachtungen berechtigen jedoch nicht dazu, alle Rubriken und Marginalvermerke als späte Zutaten anzusehen, weil z. B. die Randvermerke *Ambrosius* im Codex BCMetr. E 21.4 (heute Ambr. H 89 inf.) Reste der in der Traktatliteratur des 11./12. Jahrhunderts üblichen Autoritätennachweise darstellen, wie auch die knappen Rubriken im ersten Buch der „*Historia Mediolanensis*“ durchaus in dieser Zeit denkbar sind³¹.

Wie getreu in einer so beschaffenen, sehr späten Überlieferung überhaupt der ursprüngliche Text geboten wird, kann hier nicht im einzelnen untersucht werden. Bereits den behandelten „Äußerlichkeiten“ muß eine gewichtige Bedeutung für die Einschätzung der „*Historia Mediolanensis*“ zugesprochen werden.

²⁶) H. M. III 15, Ambr. H 89 inf., Bl. 41^{vb}, gegenüber Codice Landolfo o Casati, RIS² Bd. 4/2, S. 98, AnmZ. 6 f.; während im Text S. 98, 12/S. 83, 40 von einem *vexillum victoriae* gesprochen wird.

²⁷) H. M. III 30, Ambr. H 89 inf., Bl. 54^{ra}, gegenüber Codice Landolfo o Casati, RIS² Bd. 4/2 S. 120, AnmZ. 7, *De morte Arialdi*; vgl. dazu die Schilderung im Text S. 121, 14/95 f., 39–2.

²⁸) Ambr. H 89 inf., Bl. 54^{vb}, *Versus super sepulcro beati Arialdi*, S. 122, AnmZ. 4–9/S. 96, Anm. g.

²⁹) Ambr. H 89 inf., Bl. 55^{va}, *Versus super sepulcro Herlembaldi*, fehlt RIS² Bd. 4, 2/S. 97, Anm. b.

³⁰) Ambr. H 89 inf., Bl. 54^{va}, S. 121, AnmZ. 9–14/S. 96, Anm. a.

³¹) Keine Reste einer ursprünglichen Rubrizierung bietet hingegen die Überlieferung des „*Liber gestorum recentium Arnulfi*“. Denn nach W a t t e n b a c h, MGH SS 8, S. 4, weisen dessen älteste Hss. aus dem 13. Jh. keine unterschiedenen Rubriken auf. Der spätere Codex BCMetr. E 21.4 (Ambr. H 89 inf.) bietet solche gelegentlich, ohne die Zahl der in jüngerer Zeit unterschiedenen Kapitel zu erreichen. Hinsichtlich der Rubriken in der erhaltenen, sehr späten Abschrift der „*Historia Mediolanensis Landulfi junioris*“ sind nach dem Urteil von C a s t i g l i o n i, RIS² Bd. 5/3, S. XXIV, ebenfalls keine Reste einer ursprünglichen Gliederung zu erwarten, denn er schrieb: „*La ripartizione (dei titoli) non è la piu ragionata, neppure le intitolazioni sono sempre le più convenienti.*“

Die „Präsentation“ des 14. Jahrhunderts nämlich verlieh der „Historia Mediolanensis“ den Charakter einer Geschichtserzählung, indem in der Incipit- und Explicitzeile sowie in der Rubrizierung einiger Buchanfänge der Begriff der *Historia* sowie der Verfasser als *Historiographus* angeführt werden³². Die Differenz, die zwischen dieser Benennung und der noch herauszuarbeitenden Intention des Autors besteht, mag als weitere, rezeptionsbedingte „Äußerlichkeit“ angesehen werden. Doch birgt die späte „Benennung“ der Arbeit ein weiteres, nicht unwichtiges Problem. Den Namen „Landulf“ nämlich kennt lediglich die Explicitzeile des Codex BCMetr. E 21.4 (heute Ambr. H 89 inf.), wie in Berichtigung einer Variantenmittlung von Cutolo festgehalten werden kann³³. Im Text selbst, wie ihn beide bekannt gewordenen Codices überliefern, finden sich im Widmungsbrief Autor und Empfänger, ein Erzpriester der Mailänder Kirche, lediglich mit der Initiale „L“ angegeben³⁴. Die lediglich in der „ordnenden“ Explicitzeile dargetane Kenntnis des Autorennamens dürfte der Kopist des 14. Jahrhunderts nicht aus einer älteren Vorlage geschöpft, sondern die überlieferte Initiale „L“ zu dem verbreiteten lombardischen Namen Landulf ergänzt haben. Dafür könnte auch sprechen, daß der Codex BCMetr. E 21.4 (heute Ambr. H 89 inf.) vom Kopisten auf dem ersten Blatt den Titel einer „Cronicha Datii“ erhielt³⁵. Ebenso wahrscheinlich kann jede der beiden Initia- len „L“ im Widmungsbrief auch für Lanfranc, Liprand oder Luitprand ste-

³² H. M. Epistola (S. 3/S. 36) BCMetr. E 21.4 (Ambr. H 89 inf.), Bl. 1^{ra}, *Epistola ystoriografi ad archipresbiterum missa* bzw. BCMetr. E 24.4 (Codice Landolfo o Casati, nach Ambr. N 128 sup., Bl. 1^r) *Liber ystoriographus I super archiepiscopum ac clerum et laicos Mediolanensium in primis epistola ad L. directam*; H. M. I Schluß (S. 25/S. 44) BCMetr. E 21.4 und 24.4 *Oratio historiografi ad Dominum ...*; H. M. II 1 (S. 26/S. 45) BCMetr. E 21.4 und 24.4 *Incipit prologus secundus libri secundus historiographi fidelissimi omnia super dicta et ista locorum perscrutando libros reperiens*; H. M. III Schluß (S. 128/S. 100) BCMetr. E 21.4, Bl. 58^{rb}, *Explicit liber historiarum Landulfi istoriografi*.

³³ Nach RIS² Bd. 4/2, S. 128, AnmZ. 14 f., soll die Explicitzeile sowohl in BCMetr. E 21.4 (Ambr. H 89 inf.) als auch in BCMetr. E 24.4 (Codice Landolfo o Casati) fehlen. Tatsächlich aber findet sie sich Ambr. H 89 inf., Bl. 58^{rb}, ebenso wie im Ambrosianus N 128 sup., Bl. 178^r. Wiewohl letzterer von BCMetr. E 24.4 (Codice Landolfo o Casati) abhängig ist, fehlte in dieser heute wieder verlorenen Hs. die Explicitzeile wirklich: auf den Schluß von H. M. IV 4 (III, 34) folgte Bl. 61^{vb} unmittelbar eine Erzbischofsliste, wie die Photographie vom ersten Teil der Liste, RIS² Bd. 1/2, zwischen S. 98 und 99, zeigt.

³⁴ H. M. Epistola, S. 3, 3 f./S. 36, 8 f.

³⁵ Die Überlegungen, die dieser Titel hinsichtlich eines möglichen Mailänder Geschichtswerkes des 6. Jh. auslöste, können hier nicht behandelt werden, vgl. dazu F e r r a i, Fonti (wie Anm. 6) S. 7–70, der in der „Datiana Historia“ eine eigenständige Vorlage „Landulfs d. Ä.“ sah; im vorliegenden Zusammenhang mag der Verweis auf Repertorium Fontium 4, S. 122, genügen.

hen. Ein Mailänder Erzpriester mit einem der genannten Namen läßt sich in den gedruckt vorliegenden oder mitgeteilten Urkunden aus der in Frage kommenden Zeit nicht nachweisen³⁶. Daß dem Schreiber der Explicitzeile im Codex BCMetr. E 21.4 (heute Ambr. H 89 inf.) der Name des jüngeren Landulf Pate stand, kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden³⁷. So spricht mehr dafür als dagegen, daß die Kenntnis des Autorennamens in den über 200 Jahren zwischen der Abfassung des Werkes und der Anlage der späteren Handschriften verlorengegang; es fehlt eine hinreichende Sicherheit, daß der Autor des Werkes tatsächlich Landulf hieß. Von daher verlierten Versuche der Identifikation mit gleichnamigen Mailänder Klerikern des 11. Jahrhunderts an sicherem Boden³⁸. Gegen jenen Landulf, der 1073 sein Testament machte und den Colombo als den Verfasser der „*Historia Mediolanensis*“ ansah, hatte bereits Cattaneo ein überzeugendes inhaltliches Argument vorgebracht, indem er darauf verwies, daß dieser Landulf 1073 seinen Besitz den Dekumpriestern von S. Eustorgio vermachte, die die *vita comunis* praktizierten; eine solche Zuwendung sei jedoch für einen Nikolaiten wie den Verfasser der „*Historia Mediolanensis*“ undenkbar³⁹.

Die mögliche Biographie eines benennbaren Autors scheidet also für den Versuch einer Datierung des Werkes aus. Das Argument von Cattaneo verweist abermals auf die Bedeutung der im Werk zum Ausdruck kommenden Intention für die chronologische Einordnung. Doch ist bislang noch kein Versuch unternommen worden, die dem Werk erklärtermaßen zugrundeliegende Absicht zu wirken, für die Frage nach dem Abfassungszeitpunkt heranzuziehen.

Muratori datierte zunächst nach dem Berichtszeitraum, der mit dem Tode Papst Gregors VII. 1085 endet⁴⁰. Wie Giuliani und Wattenbach be-

³⁶) Herangezogen wurden das Register von G. Giuliani, *Memorie spettanti alla storia, al governo ed alla descrizione della città e campagna di Milano ne' secoli bassi*. Nuova edizione con note ed aggiunte (1857); sowie C. Manaresi, G. Vittani, C. Santoro (Hgg.), *Gli atti privati milanesi e comaschi del sec. XI* (Biblioteca Historica Italica, ser. 3/3-6, 1923-69).

³⁷) Seine Vorlage konnte dem Kopisten keine Anregung geben, da die Arbeit des jüngeren Landulf erst später dem Sammelwerk beigelegt wurde, siehe oben Anm. 18 f.

³⁸) Als Beispiel sei genannt *Atti privati milanesi* (wie Anm. 36) 3, S. 41-45, Nr. 366 (Mailand 1053 IX 5), wo ein Presbyter Landulf zusammen mit jenem Erzdiakon Wibert auftritt, dem der Vf. (H. M. II 35, S. 75, 12-18/S. 70, 14-20) ein Denkmal als Leiter der Domschule setzte.

³⁹) Gegen Colombo, *Testamento* (wie Anm. 6) vgl. Cattaneo, *Vita* (wie Anm. 1) S. 261.

⁴⁰) H. M. III 33 (IV 3), S. 128, 8 f./S. 100, 30 f., wurde von Muratori mit der Bemerkung aufgegriffen, der Autor habe zur Zeit Gregors VII., sicher aber vor dem Jahre

merkten, enthält die „Historia Mediolanensis Landulfi senioris“ eine Nachricht von der zweiten Überführung der Leiche Arialds, die sie in das dritte Jahr nach der Weihe Erzbischofs Anselm IV. von Bovisio setzt⁴¹. Dieses in das Jahr 1099 oder 1100 gehörende Ereignis sei, wie Kurth in seiner Erörterung der von Wattenbach getroffenen Feststellungen ausführte⁴², vom Verfasser der „Historia Mediolanensis“ selbst nachgetragen worden, bevor der Tod kurz nach 1099/1100 seiner Arbeit bei der Darstellung der Ereignisse bis 1085 ein Ende setzte. Damit war die von der Forschung fast ausnahmslos akzeptierte Annahme begründet, der Autor, dessen eigener Erlebniszeitraum erkennbar mit den letzten Jahren des Erzbischofs Aribert von Mailand (†1045) einsetzte⁴³, habe sein Werk als Greis gegen Ende des 11. Jahrhunderts aus der Rückschau geschrieben⁴⁴. Die für die Spätdatierung herangezogene kurze Schilderung der zweiten Überführung Arialds 1099/1100 erweist sich bei näherer Betrachtung als nachträglicher Ein-

1100 gelebt, vgl. RIS¹ Bd. 4, S. 49, bzw. RIS² Bd. 4/2, S. XXI. Den Schluß der „Chronik“ in das Jahr 1067 zu setzen, wie der Mailänder Metropolitankanoniker A. M. Pusterla zu Beginn des 18. Jh. Mabilion, *Analecta* (wie Anm. 18) S. 487, vorschlug, beruht wohl auf einer mißverständlichen Interpretation des späteren Marginalvermerks von BCMetr. E 21.4 (Ambr. H 89 inf.), Bl. 54^{va}, vgl. RIS² Bd. 4/2, S. 121, AnmZ. 9–14 zu Z. 10–14.

⁴¹) H. M. III 30, S. 122, 7–15/S. 96, 23–31 (siehe auch das Zitat unten im Text), führen Giulini, *Memorie* (wie Anm. 36) Bd. 2, S. 564 (mit S. 672 f.), und Wattenbach, *MGH SS* 8, S. 33, an. Die Weihe Anselms IV. fand am 11. November 1097 statt, so daß die Überführung in die Zeit zwischen Mitte November 1099 und Mitte November 1100 fällt, vgl. dazu F. Savio, *Gli antichi vescovi d'Italia dalle origini al 1300 descritti per regioni: Milano* (Biblioteca storica della antica e nuova Italia 111, 1913) S. 453 und 457; zur Sache vgl. Violante, *Seppellimento* (wie Anm. 1).

⁴²) Vgl. Kurth, Landulf (wie Anm. 6) S. 10.

⁴³) H. M. II 34, S. 74 f., 24–2/S. 69 f., 45–4, wird zu Recht dahin interpretiert, daß der Vf. die Zeit ab dem Tode Erzbischof Ariberts von Mailand bewußt erlebt hatte. Indem er bewegt beklagt, wie weit der Klerus unter den hohen Stand gesunken sei, den er unter diesem Erzbischof innehatte (vgl. H. M. II 34, S. 74, 20/S. 69, 40; besonders aber H. M. II 35, S. 75, 3 f./S. 70, 5 f.), zeigt der Vf., daß er die beschriebenen Verhältnisse noch aus eigener Anschauung kannte, wie seine eindringliche Schilderung H. M. II 35, S. 70 ff./S. 75–79, belegt, zu der auch das oben (Anm. 38) erwähnte Bild des Erzdiakons Wibert gehört.

⁴⁴) Diese Annahme fand Aufnahme in die einschlägigen Handbücher, vgl. A. Pottast, *Bibliotheca Historica Medii Aevi*, Bd. 1 (1896) S. 710; M. Manitius, *Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters*, Bd. 3 (1931) S. 509, und W. Wattenbach, R. Holtzmann, F.-J. Schmale, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter*, Teil 3: Italien 1050–1125 (1971) S. 919. Die „Spätdatierung“ findet sich ebenfalls in den Einzelstudien von Ferrai, *Fonti* (wie Anm. 6) S. 15 f.; Colombo, *Testamento* (wie Anm. 6) S. 134; Cowdrey, *Papacy* (wie Anm. 1) S. 32, Anm. 4, und Martini, *Spirito* (wie Anm. 1) S. 142.

schub, der den Erzählzusammenhang stört. Auf diesen Umstand hat bereits Cattaneo verwiesen⁴⁵. Weil aber jüngere Arbeiten, die sich mit der „Historia Mediolanensis“ befassen, an der Spätdatierung festhalten⁴⁶, sei die betreffende Stelle unter Hervorhebung des eingeschobenen Teils noch einmal im Wortlaut angeführt⁴⁷:

His itaque peractis, Herlembaldus suis cum omnibus magnisque ceremoniis quasi novum martyrem venerantes, fantastica delusi imagine, ut postea in tempore quarti Anselmi archiepiscopi apparuit, sedule ac devote colebant. Cum enim post biennium suae consecrationis dominus Anselmus Arialdi ossa et corpus qualiter male olim in veritate fuissent humata comperisset, curialiter cum paucis clericis ad locum tendens, ossa quae habere potuit colligens, in ecclesia sancti Dionysii humavit. Ea tempestate cum capitanei, quos Herlembaldus a civitate suis cum factionibus expulerat, parati mori quam inhoneste vivere, viribus reintegratis urbem paulatim intrantes, cives quos habere poterant, secum stare ac feudi retinere iureiurando affirmabant.

Dem Verfasser der „Historia Mediolanensis“ darf der Einschub von seiner Tendenz her kaum zugeschrieben werden.

Eine Erörterung des Vorschlags von Cattaneo, die Abfassung kurz nach dem Ende des Berichtszeitraumes 1085, nämlich nach dem 20./21. September 1085 zu setzen, soll zunächst zugunsten der grundsätzlichen Frage zurückgestellt werden, über welchen Zeitraum jener Autor eigentlich berichtete, der die „Historia Mediolanensis“ konzipierte. Der Text, wie ihn die Abschriften des 14. Jahrhunderts überliefern, reicht zwar in der Betrachtung der allgemeinen Ereignisse bis zum Tode Papst Gregors VII. (25. Mai 1085)⁴⁸ und in der Schilderung der Mailänder Verhältnisse bis zu jenen wundersamen Vorkommnissen in der Kirche S. Maria ad Funiculum, die Cattaneo auf den 20. und 21. September nach dem Tode Gregors VII., also

⁴⁵) Vgl. Cattaneo, Vita (wie Anm. 1) S. 262 f.; ihm folgten, soweit zu sehen ist, bislang nur Lucioni, Proposito (wie Anm. 1) S. 229, Anm. 1, und Violante, Sepellimento (wie Anm. 1) S. 70, Anm. 14. Colombo, Testamento (wie Anm. 6) S. 134, hatte den Einschub noch nicht als solchen erkannt, wohl aber geprüft und verworfen, daß statt Anselm IV. auf Grund eines Kopistenirrtums Anselm III. gemeint sein könne und der Einschub daher auf 1088/89 zu datieren sei. Dem muß hier nicht im einzelnen nachgegangen werden, weil der Einschub insgesamt für die Datierung ausscheidet.

⁴⁶) Stock, Implications (wie Anm. 6) S. 175, folgend setzt ebenfalls noch die „Spätdatierung“ voraus: Ch. Wickham, Lawyer's Time: History and Memory in Tenth- and Eleventh-Century Italy, in: H. Mayr-Harting, R. I. Moore, Studies in Medieval History presented to R. H. C. Davis (1985), S. 62.

⁴⁷) H. M. III 30, S. 122, 7–15/S. 96, 23–31.

⁴⁸) H. M. IV 3 (III 33), S. 128, 5–9/S. 100, 28–31.

1085, datierte⁴⁹. Demgegenüber kann jedoch gezeigt werden, daß sich die Absicht, die der Autor mit seinem Werk verband, nicht mit einem Bericht über das Jahr 1075 hinaus vereinbaren läßt, und schon gar nicht in der vorliegenden Form. Vielmehr muß in diesen letzten vier Kapiteln, die mit der Schilderung der Ereignisse von 1075 bis 1085 ein viertes Buch bilden, ein späterer Nachtrag gesehen werden, der nicht von dem Verfasser stammt, der die „Historia Mediolanensis“ als theologisch-pädagogische Geschichtsbetrachtung entwarf und ausführte.

Die Haltung, die hinter diesem Entwurf stand, ist als jene geistliche Lebenseinstellung zu beschreiben, die von der Ambrosianischen Eigenständigkeit und von ihren Besonderheiten geprägt war und die unter dem Aufbegehren der Pataria schließlich dem Vordringen der römischen Reform unterlag. Ein neues Verständnis des Herkommens trat an die Stelle der im Werk vertretenen Auffassung von der Ambrosianischen Ordnung und nahm das deutlich ausgesprochene Anliegen des Werkes als Ausdruck der unterlegenen Kräfte nicht mehr zur Kenntnis. Wie ernst dem Autor hingegen die mit seiner Schrift verbundene Absicht war, verdeutlicht der Umstand, daß er sie nicht nur im Widmungsbrief, sondern auch in jedem ersten Kapitel der drei Bücher seiner Arbeit vortrug und bekräftigte⁵⁰.

In diesen „Einführungen“ wird folgendes Anliegen sichtbar: Die Drangsale darzustellen, denen der Ambrosianische Klerus durch treulose Bürger und sie ermunternde Priester ausgesetzt war⁵¹, unternahm der Verfasser zum Nutzen, zum Schutz und zum Heil der Nachkommenden⁵². Unter diesen aber sind die zukünftigen Geistlichen zu verstehen⁵³, wie der Autor

⁴⁹ Zur Datierung der Vorkommnisse von H. M. IV 4 (III 34), S. 128, 10–22/S. 100, 32–44, vgl. Cattaneo, Vita (wie Anm. 1) S. 262.

⁵⁰ H. M. Epistola, S. 3 f./S. 36 f.; H. M. I 1, S. 5–8/S. 37 f.; H. M. II 1, S. 26 f./S. 45, und H. M. III 1, S. 81 f./S. 73 f.

⁵¹ H. M. Epistola, S. 3, 14 f./S. 36, 17 ff. ... *tribulationes quas clerus Ambrosianus a perfidis civibus et malis sacerdotibus ipsos adhortantibus passus est, narrare cogitavi*.

⁵² Ebd., S. 4, 26/S. 37, 4 ... *enarrare posterorum utilitatibus fideliter curabo*; ebd., S. 4, 29 f./S. 37, 7 f. ... *ad posterorum tutelam et animarum salutem studiose scribere statui*; H. M. I 1, S. 5, 5 ff./S. 37, 18 ff. ... *deceat ... viros religiosos ... suis fratribus ad cautelam animarum simulque corporum, quicquid augmenti vel detrimenti prospexerint, benigne intima-re ac praeclarissime dilucidare*; H. M. II 1, S. 27, 6 f./S. 45, 30, ... *quae in corde scribere deliberavi, ad tutelam animarum et corporum munitionem in posteris fideliter Deo opitulante edisseram*; ebd., S. 27, 10 f./S. 45, 33 f. ... *ad salutem posterorum, corporum et animarum illorum*; H. M. III 1, S. 81, 4 f./S. 73, 25 f. ... *ad ea quae ego iam meis tabulis cardinalibus ad posterorum tutelam denotata esse recolo*.

⁵³ Auch mit einer Zeile seiner *Oratio ad Dominum* vor dem zweiten Buch verdeutlichte der Verf. seinen Adressatenkreis *omnes iuvenes et cleri – vobis dico maxime*, H. M.

in der Einführung zum zweiten Buch zu erkennen gibt, in der er sein Anliegen von der weltlichen Geschichtsschreibung abgrenzte. Während diese nämlich der Vorsorge für die Jugend und der Wachsamkeit des Alters diene, indem sie die Kriege der Könige, den Aufruhr der Völker und die Aufstände der Städte beschreibe⁵⁴, gebühre es den Geistlichen, ihre Mitbrüder über die verschiedenen Formen des Bösen⁵⁵ zum Schutz ihrer Seelen und Körper zu belehren⁵⁶. Die so vermittelte Kenntnis der zerstörerischen Kräfte des Bösen, die im Wirken der Pseudopropheten zum Ausdruck kamen⁵⁷, sollte die Geistlichen in den Stand versetzen, sich künftig vor diesen Gefahren vorzusehen und wachsam zu sein⁵⁸. Mit den Lehren der Heiligen Schrift sollte den Geistlichen dabei das Rüstzeug an die Hand gegeben werden, mit dem sie sich gegen die falschen Priester verteidigen und sich von ihnen befreien könnten. Doch dieses Rüstzeug bereitzustellen, so mußte der Verfas-

I Oratio, S. 25, 23/S. 44, 50. Entgegen ihrer Wiedergabe in beiden Editionen steht die Oratio in beiden frühen Hss. des 14. Jh. tatsächlich am Ende des ersten Buches: BCMetr. E 21.4 (Ambr. H 89 inf., Bl. 8^{vb}) und BCMetr. E 24.4 (Codice Landolfo o Casati nach Ambr. N 128 sup., Bl. 30^r), vgl. auch die Mitteilung von C u t o l o, RIS² Bd. 4/2, S. 26, AnmZ. 7–13.

⁵⁴) H. M. I 1 S. 5, 2–5/S. 37, 16 ff.: *Quandoquidem sapientes eximiique viri, multa peritia imbuti, acta temporum, mutationes rerum, gesta ducum, proelia regum, seditiones urbium, commotiones populorum, polite ad tutelam iuvenum et custodiam senum tractantes reliquere, et in posteris tutamen et multarum rerum solamen: decet nunc multo magis viros religiosos . . .*

⁵⁵) Ebd., S. 5, 8/S. 37, 20 f., werden folgende Bilder zur Umschreibung des Bösen gebraucht: *lacus serpentum, antrum aspidum, cavea draconum und silvae leonum*.

⁵⁶) H. M. I 1, S. 5, 5 ff./S. 37, 18 ff.: *... decet . . . viros religiosos, spiritu divino repletos, suis sequacibus imo suis fratribus ad cautelam animarum simulque corporum, quicquid augmenti vel detrimenti prospexerint, benigne intimare ac praeclarissime dilucidare . . .*

⁵⁷) Zum Wirken der Pseudopropheten vgl. H. M. Epistola, S. 3, 9 f./S. 36, 14 f.: *... e quibus tota fere Italia pseudopropheta per detestabilem ypocrisim circumcurrentibus maculata est . . .*; ebd., S. 3, 19 f./S. 36, 23 f.: *... tribulationes . . . quae per pseudoprophetas non huius urbis natos peracta sunt, . . .* und die weiteren Ausführungen S. 3 f., 20–10/S. 36, 24–36; H. M. I 1, S. 26, 26 f./S. 45, 21: *... dissidium quod ecclesia ambrosiana a falsis fratribus et pseudopropheta perpessa est, . . .*; H. M. III 1, S. 81, 9 ff./S. 73 f., 30–2: *Qui dum falsas praedicationes per simulatam castitatem ac ficta ieiunia, caritatem habere sese omnino simulant, donis privatis divitiis, in domibus viduarum aut in angulis platearum praedicantes, gladios acute subministrant acutissimos*.

⁵⁸) H. M. II 1, S. 27, 11 ff./S. 45, 34 f.: *Visis tantis signis tantisque virtutibus, et auditis tantis cladibus tantisque perturbationibus, sibi provideant seseque custodiant, et mei divinis supplicationibus memores sint*; H. M. II 34, S. 75, 2/S. 70, 4: *... ut se a talibus custodiant . . .* und H. M. III 1 (wie Anm. 60). Die einleitende Formulierung von H. M. IV 1 (III 31), S. 124, 1 f./S. 97, 40 f.: *... posteris fidelibus et hanc ecclesiam diligentibus ut sibi met praevideant, cetera fideliter enucleare curabo* ist nur ein matter Abglanz jener Worte, die dem Vf. der ersten drei Bücher zu Gebote standen.

ser sich beklagen, hätten Berufenere nicht unternommen⁵⁹, so daß er bei all seiner Unzulänglichkeit diese Aufgabe selbst übernehmen müsse⁶⁰.

Der Autor beabsichtigte also nicht, die Geschichte der Mailänder Kirche als solcher oder gar der Stadt Mailand zu schreiben. Vielmehr wollte er an Hand historischer Exempla in lehrhafter Absicht aufzeigen, wie das durch Pseudopriester und -propheten verkörperte Böse in der Geschichte der Mailänder Kirche wirkte. Dabei beschränkte er sich keineswegs auf die Ereignisse seit dem Tode Erzbischof Ariberts (H. M. III), deren Zeuge er war⁶¹, sondern behandelte die früheren Kämpfe um die Bewahrung des hohen Standes und der Eigenständigkeit der Ambrosianischen Kultur (H. M. II), deren vertrauter Kenner er gewesen sein muß, um sie so eindringlich mit ihren Besonderheiten am Anfang (H. M. I) und noch einmal vor der Darstellung des Niederganges (H. M. II, 35) charakterisieren zu können.

Die Geschichtsbetrachtung, die in der „Historia Mediolanensis“ geboten wurde, erwuchs mithin nicht aus einem historisch-antiquarischen Interesse an der eigenen Vergangenheit, das sich in einer Chronik niederschlagen würde, sondern aus einem seelsorgerischen oder – anders formuliert – aus

⁵⁹) H. M. III 1, S. 81, 6–9/S. 73, 27–30: *Sed quoniam ecclesiastici ordinis multos quodam fastidio nequissimae pigritiae taediatos cognosco, qui in posteris multa sacrarum scripturarum rudimenta ostendendo tradere potuissent, quibus sese a pseudosacerdotibus defendere ac liberare potuissent, minime operam dederunt*; vgl. auch ebd., S. 82, 8–12/S. 74, 16–21.

⁶⁰) H. M. III 1, S. 82, 14 ff./S. 74, 22 ff.: *Sed ego homo quamvis tantillus, angustiis et tribulationibus lassatus, fretus ut credo posterorum meorum meritis, qui haec videntes, cognoscent me ad suarum dignitatum laborasse honorem, ad inceptum festinare aggrediar*. Die Wendungen, mit denen der Vf. seine eigenen Fähigkeiten negativ bewertete, sind als Bescheidenheitstopoi anzusehen, vgl. die Aussagen über seinen Stil H. M. Epistola, S. 3, 20/S. 36, 24, und H. M. II 1, S. 26, 33/S. 45, 25 f., und über seine *scientiola* H. M. I 1, S. 5, 13/S. 37, 25, und S. 8, 14/S. 38, 40. Denn der Vf. mußte die Möglichkeit gehabt haben, sich tiefe Einblicke in das Wesen und den Aufbau der Ambrosianischen Kirche zu verschaffen (vgl. seine detaillierten Schilderungen H. M. I 2–5/7 f., S. 8–16/S. 38–41, und H. M. II 35, S. 75–79/S. 70 ff.). Das Ausmaß seiner deutlich hervorgehobenen Bemühungen, historische Nachrichten zu ermitteln (vgl. H. M. III 2, S. 82, 17–20/S. 74, 25–28) und der Umfang der von ihm herangezogenen Autoritätenbelege (siehe unten Anm. 68 und 70) lassen schließlich eine weitergehende Ausbildung erkennen, die solches Arbeiten und Argumentieren ermöglichte. Wenn auch der Vf. seine persönlichen Verhältnisse im Dunklen ließ (siehe unten Anm. 71), dürfte seine Bezeichnung Mailands als der *civitas mea* (H. M. Epistola, S. 3, 17/S. 36, 21) auf den Besuch der Domschule hindeuten, dessen Leiter er sich namentlich und nicht ohne eines gewissen Gefühls der Wertschätzung erinnerte (siehe oben Anm. 38).

⁶¹) Siehe oben Anm. 43 zum Erlebniszeitraum des Vf., der mit dem Zurückgehen bis auf Ambrosius deutlich überschritten wurde, während der „Liber gestorum recentium Arnulfi“ lediglich bis in das 10. Jh. zurückgeht und die „Historia Mediolanensis Landulfi junioris“ ganz auf die Lebenszeit ihres Vf. beschränkt ist.

einem theologisch-pädagogischen Anliegen. Die Kenntnisse, die für die beabsichtigte Bewußtseinsbildung zum Schutz vor Irrlehren notwendig waren, vermittelte der Verfasser durch seine Beschreibung der Ambrosianischen Kultur im ersten Buch und am Schluß des zweiten sowie in jenen lehrhaften Reden, die er ihren Verteidigern gegen die geistigen Führer der Irrlehren, insbesondere aber gegen die Patarerer, in den Mund legte⁶². Die Taktik der Verteidigung gegen solche Irrlehren hingegen wurde an den historischen Ereignissen illustriert, die in der „Historia Mediolanensis“ in ihrer zeitlichen Abfolge wahrheitsgemäß dargestellt werden sollten. Dabei setzte der Autor das Zusammentragen der Tatsachen und das Ergründen ihrer Zusammenhänge mit der Arbeitsweise des Rechtskundigen in Beziehung⁶³. Doch sollte diese Aussage im Hinblick auf seine eigene Person nicht überinterpretiert werden. Daß dieses Bild überhaupt gebraucht wurde, sollte, wenn schon nicht als Ausdruck der damaligen Rechtskultur, so doch vielmehr als ein Niederschlag der Auseinandersetzungen gesehen werden, unter deren Eindruck das Werk steht und die einen Vergleich mit dem notwendigen Verhalten im Parteienstreit vor einem Gericht nahelegen. An eine solche Vorgehensweise erinnern auch die oben erwähnten Reden, die den (Rechts-)Standpunkt der Parteien wiedergeben, wobei die vom Autor favorisierte besonders hervortritt. Denn von den 73 Autoritätenbelegen, die dort zu finden sind, entfallen 47 auf die *sermones* der Verteidiger der Ambrosianischen Ordnung, Wibert, Ambrosius Biffus und Andreas⁶⁴. Die Patarerer Ariald und Landulf Cotta hingegen können in ihrer Stellungnahme, die bezeichnenderweise als *oratio* qualifiziert wurde, lediglich auf fünf Autoritäten verweisen⁶⁵. Noch je sieben Belege führen in ihren angeblichen *sermones* die Mailänder Erzbischöfe Benedikt und Wido, sowie Leo von Vercelli an⁶⁶. Der Text der „Historia Mediolanensis“ selbst weist mit 39 weiteren Stellen mehr Autoritätenzitate auf, als von einem bloßen Geschichtswerk zu erwarten wäre. Bei diesen insgesamt 112 Belegen handelt

⁶²) Siehe unten S. 18 mit Anm. 64 ff.

⁶³) Vgl. dazu die überleitende Bemerkung nach der Einführung zum dritten Buch H. M. III 2, S. 82, 20 f./S. 74, 28 f.: ... *nunc ad historiarum seriem redeam, quam legis peritus aliquis, prout fuit et in veritate comperi enarrare*.

⁶⁴) Wibert (H. M. III 23, S. 108 ff./S. 89 f.) mit 19, Ambrosius Biffus (H. M. III 24, S. 110–113/S. 90 f.) mit 9 und Andreas (H. M. III 26, S. 115–118/S. 92 ff.) mit 19 Autoritätenbelegen.

⁶⁵) H. M. III 25, S. 113 f./S. 91 f.

⁶⁶) H. M. II 15, S. 42–46/S. 51 f. (Querimonia b. Benedicti archiepiscopi Mediolanensis), H. M. III 7, S. 89 f./S. 78 f. (Exhortatio archiepiscopi Widonis) und H. M. III 17, S. 100 ff./S. 85 f. (Sermo Leonis episcopi Vercellensis).

es sich vor allem um zumeist kurze Väterworte, nicht nur des Ambrosius, kaum aber um Kanones oder Dekretalen, wobei die Bibelstellen, denen sich Capitani widmete⁶⁷, noch gar nicht mitgezählt sind. Der geistigen Herkunft des Autors entsprechend gehörten diese Belegzitate, außer denen gegen die Simonie, nicht zum Gemeingut der Publizisten und Kanonisten des 11./12. Jahrhunderts⁶⁸. Folglich ist auch das ganze Werk von dem Bemühen durchdrungen, die Rechtmäßigkeit der durch die gegnerische Partei, die „Pseudopropheten“ der Pataria, in Frage gestellten Lehre und Ordnung zu belegen, um im Sinne der Intention zur Bewußtseinsbildung und zur Stärkung des Ambrosianischen Klerus beizutragen.

Das Anliegen, das der Verfasser deutlich in den Einführungen seiner drei Bücher zum Ausdruck brachte, läßt sich keinesfalls mit der bisher überwiegenden Forschungsmeinung vereinbaren, das Werk sei gegen Ende des 11. Jahrhunderts aus der Rückschau auf die Ereignisse geschrieben worden⁶⁹. Doch auch die neuere Datierung von Cattaneo in die Zeit nach dem

⁶⁷) Vgl. Capitani, Storiografia (wie Anm. 2) S. 575 ff., Anm. 13.

⁶⁸) Von den 112 Stellen treten 5 in Kanonessammlungen, 2 in Streitschriften und 2 weitere in beiden Quellengattungen auf. Je 3 dieser Stellen sind der Simonie (Nr. 1 ff.) und der Problematik der Priesterehe (Nr. 4 ff.) gewidmet, 2 betreffen den Amtsbezirk des Bischofs (Nr. 7 f.) und 1 die Standhaftigkeit im Glauben (Nr. 9). Im einzelnen handelt es sich um: Nr. 1 ff. siehe unten Anm. 70; Nr. 4: H. M. III 25, S. 114, 33/S. 92, 38, Canon apostolorum 25, PL 67, Sp. 144, vgl. Burchard von Worms, Dekret II 189, PL 140, Sp. 657 B, sowie zur weiteren Verwendung unter der Inskription *Ex concilio Neocaesarensi c. 1 Capitani*, Storiografia (wie Anm. 2) S. 570 f., Anm. 6; Nr. 5: H. M. III 26, S. 118, 17–24/S. 94, 7–13, Gregor I., Reg. XI 45, MGH Epp. 2, S. 294, 18–26 – D(iversorum) P(atrum) S(ententiae sive Collectio in LXXIV titulos digesta) 273, hg. von J. T. Gilchrist (Monumenta Iuris Canonici, ser. B 1, 1973) S. 166, 1–12 – Anselm von Lucca, Collectio Canonum X 18, hg. von F. Thanner (1906/15) S. 490 f. – Ivo von Chartres, Dekret VIII 129, PL 161, Sp. 612 C – Ivo, Panormia VI 78, PL 161, Sp. 1259 Bf. – Gratianus, Concordia Discordantium Canonum C. 27, 2, 19, hg. von E. Friedberg (Corpus Iuris Canonici 1, 1879) Sp. 1067 – vgl. auch Capitani, Storiografia (wie Anm. 2) S. 581–585 mit Anm. 15; Nr. 6: H. M. I 11, S. 18, 21 ff./S. 42, 28 f. (abweichend), Ambrosius, De officiis libri I 50, 247, PL 16, Sp. 97 A – (getreu) Manegold, Liber ad Gebhardum 22, MGH Ldl 1, S. 350, 39 ff. – vgl. auch Ferrai, Annali (wie Anm. 6) S. 539–543, sowie Ders., Fonti (wie Anm. 6) S. 36 ff.; Nr. 7: H. M. II 15, S. 46, 21–24/S. 52, 43 ff., Ps.-Sixtus II 6, hg. von P. Hinschius, Decretales Pseudo-Isidorianae (1863) S. 192 – DPS 195 (wie oben) S. 121 – Anselm CC VI 113 (wie oben) S. 324; Nr. 8: H. M. II 15, S. 46, 26 ff./S. 52, 47 f., Ps.-Calixt II 12, Hinschius (wie oben) S. 120 – Anselm CC VI 115 (wie oben) S. 324 f. – Ivo, Dekret V 236, PL 161, Sp. 394 C – Gratianus C. 9, 2, 1 (wie oben) Sp. 602; Nr. 9: H. M. I 10, S. 18, 2–6/S. 42, 13 ff., Ambrosius, Epistolae 1, 21, 14, PL 16, Sp. 1005 f. C-A – (kürzer) Liber Canonum contra Heinricum IV 25, MGH Ldl 1, S. 505, 9 f.

⁶⁹) Die Vertreter der Spätdatierung siehe oben Anm. 44 und 46.

20./21. September 1085 kann mit der Intention des Autors schlecht in Einklang gebracht werden. Denn sein Vorhaben, ein Bewußtsein für die Gefährdung der Ambrosianischen Kultur zu schärfen und so künftig zu ihrer Verteidigung beizutragen, konnte er mit einiger Aussicht auf Erfolg lediglich zu dem Zeitpunkt verwirklichen, als mit dem Tode Erlembalds eine Rückkehr zu der Ordnung denkbar schien, die unter dessen Führung bekämpft worden war. Wäre die „*Historia Mediolanensis*“ tatsächlich ein Vierteljahrhundert nach dem Tode Erlembalds geschrieben worden, so hätte der Verfasser wohl kaum noch Vorstellungen vortragen können, die in der Literatur bislang als hinter der Entwicklung zurückgeblieben charakterisiert wurden⁷⁰. Dann wäre auch Verbitterung darüber zu erwarten, daß die Zeit nach 1075 keine Rückkehr zu den vom Autor beschworenen und verteidigten Prinzipien brachte. Das Gegenteil aber ist der Fall: zwar steht das Werk eindeutig unter dem Eindruck der ungeheuren, aber durchstandenen Bedrohungen, die auch den Verfasser persönlich betroffen haben müssen⁷¹,

⁷⁰) Die Haltung des Vf. muß bei näherer Betrachtung differenzierter bewertet werden, als es Muratori, RIS¹ Bd. 4, S. 49, bzw. RIS² Bd. 4/2, S. XXI, mit dem Schlagwort des *patronus cleri concubinatus* tat. Ohne hier näher auf die Eheproblematik eingehen zu können, die Capitani, Storiografia (wie Anm. 2) S. 581–611, eingehend behandelte, sei doch auf H. M. II 35, S. 76, 1f./S. 70, 34, verwiesen, wo gerade dem *concubinarius* die Weihe versagt werden sollte, während aber das *iustum matrimonium* des vor der Promotion verheirateten Priesters verteidigt wurde, z. B. H. M. III 7, S. 90, 13ff./S. 78, 45 ff. Daneben muß einmal festgehalten werden, daß sich der zu einem guten Teil zu Recht als Traditionalist eingestufte Vf., was eine der anderen großen Streitfragen seiner Zeit anlangte, als ein deutlicher Gegner der Simonie erweist. Denn 3 von seinen 9 Autoritätenbelegen, die sich überhaupt in zeitgenössischen Kanonessammlungen und Streitschriften finden, haben die Verdammung des Ämterkaufs zum Gegenstand; Nr. 1: H. M. II 3, S. 31, 29f./S. 47, 21 f., Ambrosius, *Expositio evangelii secundum Lucam* IX 19, PL 15, Sp. 1798 B – *Collectio Ambrosiana* II 204, vgl. G. Picasso, *Collezione canoniche milanesi del secolo XII* (Pubblicazioni dell'università cattolica del S. Cuore. Saggi e ricerche, ser. 3: Scienze storiche 2, 1969) S. 116; Nr. 2: H. M. II 3, S. 31, 26f./S. 47, 19 ff., Ps.-Ambrosius, *De dignitate sacerdotali* 5, PL 17, Sp. 577A – (in dieser Kurzform) *Deusedit, Liber contra invasores et simoniacos* 2, MGH Ldl 2, S. 319, 18 – *Collectio Ambrosiana* II 203 (wie oben) S. 116 – (Langfassung) Humbert von Silva Candida, *Libri tres adversus simoniacos* I 16, MGH Ldl 1, S. 127, 23 f., bzw. S. 126, 31–128, 35 – Manegold, *Ad Gebhardum* 20, MGH Ldl 2, S. 343, 27 ff., bzw. S. 343, 19–29 – Ivo, *Dekret* V 95, PL 161, Sp. 355 D – Placidus von Nonantola, *Liber de Honore Ecclesiae* 83, MGH Ldl 2, S. 607, 33 f., bzw. S. 606 f., 38–11 – Gratianus C. 1, 1, 14 (wie Anm. 68) Sp. 361; Nr. 3: H. M. III 17, S. 101, 24 ff./S. 85, 40 f., *Ambrosius in libro Pastoralis, Concilium Toletanum* VIII 3, PL 84, Sp. 422A – DPS 136 (wie Anm. 68) S. 91, 2 ff. – Anselm CC VI 74 (wie Anm. 68) S. 305 f. – Manegold, *Ad Gebhardum* 20, MGH Ldl 1, S. 343, 1 f.

⁷¹) Vgl. die Andeutungen H. M. *Epistola*, S. 3, 8f./S. 36, 12; ebd. S. 4, 20 f./S. 36, 45 f., und ähnlich H. M. III 1, S. 81, 2 f./S. 73, 24 f. sowie S. 82, 14/S. 74, 22 f. Die Art seiner per-

doch zeigt die in den „Einführungen“ ausgedrückte Grundhaltung, daß die Perspektive in die Zukunft noch offen ist.

Daher muß die „Historia Mediolanensis“ recht unmittelbar in der Zeit nach dem Tode Erlembalds verfaßt worden sein. Die Tatsache, daß das Werk in seiner handschriftlichen Überlieferung des 14. Jahrhunderts noch einen Bericht über die folgenden zehn Jahre enthält, widerspricht dem keineswegs. Denn es läßt sich zeigen, daß die letzten vier Kapitel mit der Darstellung der Jahre 1075 bis 1085 in formaler Hinsicht ein nachträglich angehängtes viertes Buch bilden und inhaltlich nicht mit der Intention zu vereinbaren sind, die der Verfasser der ersten drei Bücher vortrug.

Die Erläuterung seiner Absicht war dem Autor, wie bereits dargestellt wurde, so wichtig, daß er hierfür nicht nur den Widmungsbrief, sondern auch jedes erste Kapitel seiner drei Bücher benutzte. Diese Wiederholung und die damit verbundene Unterstreichung seiner Intention läßt ein entsprechendes Schlußwort erwarten, in dem die erklärte Absicht mit den allgemeinen Inhalten der Darstellung zusammengeführt wird. Ein solches Schlußwort aber fehlt. Dieser Umstand war bislang nicht beachtet worden. Die Tatsache, daß die Erzählung mit dem Jahre 1085 abbricht, wurde damit erklärt, daß der Tod oder ein anderes äußeres Ereignis den Abbruch des Berichtes erzwungen habe⁷².

Doch selbst wenn der Verfasser an einem Schlußwort gehindert worden wäre, kann immer noch festgehalten werden, daß das vierte Buch, mit das Werk heute schließt, einen Fremdkörper bildet. Nach dem Befund des heute wieder verlorenen Codex BCMetr. E 24.4 (Codice Landolfo o Casati)⁷³ schlossen die letzten vier Kapitel zwar nahtlos an die übrigen dreißig des dritten Buches an. Weil ihm diese Handschrift nicht zugänglich war, folgte Wattenbach ihrer Abschrift im Ambrosianus N 128 sup., als er für den Abdruck (wie nach ihm Cutolo) einen nahtlosen Anschluß der letzten vier Ka-

sönlichen Bedrängnisse aber bleibt im Dunkel, vielmehr tritt der Vf. als *homo tantillus* (H. M. III 1, S. 82, 14/S. 74, 22) ganz hinter seine Aufgabe zurück. So wird nicht einmal deutlich, was genau der Vf. unter seinen *opera secularia* und seinem *cultus divinus* verstand (H. M. Epistola, S. 3, 12/S. 36, 16). Denn wenn das Werk auch einem Erzpriester der Mailänder Kirche gewidmet ist (H. M. Epistola, S. 3, 4f./S. 36, 9), muß der Vf. nicht zwangsläufig ein diesem unterstellter Kardinalpriester gewesen sein; zu dessen Amt vgl. H. M. I 4, S. 12, 1 ff./S. 40, 6 ff.

⁷² Vgl. dazu insbes. K u r t h, Landulf (wie Anm. 6) S. 9. Zudem schließt diese Erklärung die Ansicht ein, der Vf. habe, wenn er nicht daran gehindert worden wäre, seine Darstellung bis zum Ende des 11. Jh. fortführen wollen. Dann aber hätte, wie oben (S. 20) dargelegt wurde, sein Werk eine andere Prägung erhalten.

⁷³ Zur Hs. siehe oben S. 6.

pitel an die dreißig vorstehenden wählte und deren Abtrennung in einem eigenen vierten Buch lediglich als Variante angab. Bianchi hingegen hatte dem etwas älteren Codex BCMetr. E 21.4 (heute Ambr. H 89 inf.) folgend die klare Abtrennung eines vierten Buches bevorzugt. Die deutliche Abgrenzung der letzten vier Kapitel kann als ursprünglich angesehen werden⁷⁴. Denn es erscheint einleuchtender, daß ein Kopist des 14. Jahrhunderts, nämlich der des Codex BCMetr. E 24.4 (Codice Landolfo o Casati), ein vorgefundenes viertes Buch mit lediglich vier Kapiteln dem vorangehenden dritten Buch mit dreißig Kapiteln nahtlos anschloß, als daß ein Schreiber, nämlich der des Codex BCMetr. E 21.4 (heute Ambr. H 89 inf.), von einem vorgefundenen dritten Buch die letzten vier Kapitel abtrennte, um ein eigenständiges Buch zu schaffen. Daher ist für die Zeit vor der Anlage der heute bekannten Abschriften der „Historia Mediolanensis“ von der Existenz eines eigenständigen vierten Buches auszugehen, das den ursprünglichen drei angefügt wurde⁷⁵.

Doch weniger in formaler Hinsicht als vielmehr in inhaltlicher bildet dieses nachträgliche vierte Buch einen Fremdkörper. Denn gemäß seiner Absicht, zur Bewahrung des hohen Standes der Ambrosianischen Kultur beizutragen, kennzeichnete der Autor sie im ersten Buch mit ihren Eigenheiten; im zweiten Buch schilderte er die historischen Kämpfe um ihre Bewahrung und im dritten schließlich die jüngsten, deren Zeitzeuge er war. Das

⁷⁴) Einen Sonderfall dürfte der nahtlose Anschluß von H. M. IV 1–4 als H. M. III 31–34 im Codex BCMetr. E 24.4 (Codice Landolfo o Casati) insofern darstellen, als die übrigen erschlossenen Hss. im Überlieferungszusammenhang mit dem Codex BCMetr. E 21.4 (Ambr. H 89 inf.) zu sehen sind, der ein 4. Buch aufweist. Wie das Stemma (S. 7) zeigt, führen die von Galvaneo Fiamma benutzten Exemplare wie der Codex BCMetr. E 21.4 (Ambr. H 89 inf.) die „Copia Arnulfi“ mit jener „Cronica Datii“ genannten Fassung der „Historia Mediolanensis“ zusammen, so daß auch in ihnen ein eigenständiges 4. Buch vorgelegen haben dürfte. Der von Cutolo, RIS² Bd. 4/2, S. 124, AnmZ. 3, mitgeteilte Marginalvermerk zu H. M. III 31 im Codex BCMetr. E 24.4 (Codice Landolfo o Casati) *In altero exemplari incipit hinc liber quartus* hilft, weil die Hs. nicht mehr eingesehen werden kann, nicht weiter, doch darf angenommen werden, daß er nicht zeigeneßisch, also nicht vom Kopisten angebracht ist.

⁷⁵) Die Grobgliederung der „Historia Mediolanensis“ in die unterschiedlich langen Großabschnitte der 3 Bücher geht, wie oben (S. 17) erläutert wurde, aus der Darstellungsabsicht des Vf. hervor. In diese Unterteilung haben die Kopisten des frühen 14. Jh. bei ihrer Präsentation der Schrift als Geschichtswerk nur hinsichtlich des Anschlusses des unverhältnismäßig kurzen 4. Buches eingegriffen. Auch die Abgrenzung der einzelnen Kapitel dieser Bücher dürfte im Gegensatz zur „Historia Mediolanensis“ des jüngeren Landulf (siehe oben Anm. 31) noch weitgehend dem Willen des Vf. entsprechen, nicht hingegen aber der Inhalt der Rubrizierung, deren Wortlaut in den beiden Hss. des frühen 14. Jh. abweicht, siehe oben Anm. 23.

vierte Buch hingegen hat fast ausschließlich die Reichsgeschichte zum Gegenstand, werden doch die Taten Heinrichs IV., sein Krieg gegen die Sachsen und den Gegenkönig Rudolf von Rheinfelden sowie sein Verhältnis zu Papst Gregor VII., nicht aber ihr Streit um Mailand thematisiert. Lediglich die während des Sachsenkrieges eingeführte Person des späteren Erzbischofs Tedald stellt noch einen Bezug zu Mailand her⁷⁶. Das dem Verfasser der ersten drei Bücher so dringende Anliegen, zur Bewahrung der Ambrosianischen Kultur beizutragen, wird im vierten Buch überhaupt nicht mehr deutlich. Vielmehr hätte der Autor seine Intention, die er in den „Einführungen“ der ersten drei Bücher darlegte, völlig verlassen, wenn tatsächlich er die Ereignisse von 1075 bis 1085 so beschrieben hätte, wie es im vierten Buch der Fall ist.

Die dort zu beobachtende Abkehr von der Intention der ersten drei Bücher kommt nämlich in einem veränderten Darstellungsinteresse deutlich zum Ausdruck. Die im vierten Buch gebotene Darstellung reichsgeschichtlicher Vorgänge, wie sie den *sapientes viri* anstehe, hatte der Verfasser der ersten drei Bücher als *vir religiosus* jedoch für seine Art der Geschichtsbetrachtung ausdrücklich abgelehnt, wie aus seiner Einführung zum zweiten Buch noch einmal deutlich hervorgeht⁷⁷:

Non regum bella describere, non populorum commotiones aut urbium seditiones pandere, non verborum succis laborem impendere, non otiosis verbis vacare satagui, sciens quod Dominus per evangelium intonat dicens: „An nescitis, quod de omni verbo otioso reddituri estis rationem in die iudicii?“ (Mt. 12, 36).

Die hier ausgedrückte Haltung kann im Hinblick auf das vierte Buch nur den Schluß zulassen, daß ein Späterer, der diesen Vorsatz mißachtete und zudem die Intention des ganzen Werkes falsch oder gar nicht mehr verstand, glaubte, die nun als bloße Geschichtsdarstellung verstandene Betrachtung seines Vorgängers fortsetzen zu müssen.

⁷⁶) H. M. IV 1 (III 31), S. 123–126/S. 97 ff., ist den Ereignissen um Heinrich IV. gewidmet, dabei tritt Tedald erstmals vor seiner Erhebung zum Mailänder Erzbischof auf, ebd., S. 125, 29/S. 99, 4. Sein Amtsantritt nimmt den 1. Teil, der Romzug Heinrichs IV. den 2. Teil von H. M. IV 2 (III 32), S. 126 f./S. 99 f., ein. H. M. IV 3 (III 33), S. 127 f./S. 100, ist der Flucht und dem Ende Gregors VII. gewidmet, H. M. IV 4 (III 34), S. 128/S. 100, ausschließlich einem Mailänder Ereignis, den wundersamen Vorkommnissen von 1085 in der Kirche S. Maria ad Funiculum, siehe oben Anm. 49.

⁷⁷) H. M. II 1, S. 27, 1–5/S. 45, 27 ff. Die Unterschiede zwischen der weltlichen Geschichtsschreibung der *sapientes viri* und der geistlichen Geschichtsbetrachtung der *virii religiosi* werden bereits H. M. I 1, S. 5, 2–11/S. 37, 16–23 (siehe oben Anm. 54 und 56) aufgezeigt.

Damit wurde der Weg, die „*Historia Mediolanensis*“ als Geschichtswerk zu betrachten, bereits ein Jahrzehnt nach ihrer Abfassung eingeschlagen; er führte im Laufe der nächsten 200 Jahre zu der heute bekannten handschriftlichen Präsentation, die der Einschätzung als „Geschichte“ der Ambrosianischen Kirche beziehungsweise der Stadt Mailand zum Durchbruch verhalf. Für den ursprünglichen Verfasser stand bei der Durchführung seiner Arbeit nicht die Pflicht des Chronisten, sondern die des Seelsorgers und Anhängers der Ambrosianischen Ordnung im Vordergrund, zu deren Bewahrung er sich aufgerufen fühlte, als die Ereignisse des Jahres 1075 die dazu günstigen Möglichkeiten zu eröffnen schienen. Folglich ist das Werk annähernd zeitgleich mit den beiden 1076/77 nachgetragenen Büchern IV und V des „*Liber gestorum recentium Arnulfi*“ anzusetzen⁷⁸. Diese Datierung der „*Historia Mediolanensis*“ in die unmittelbare Zeit nach dem Ende der Patarinischen Bewegung kann noch durch eine Tatsache gestützt werden, die den Vertretern der bisherigen Spätdatierung einige Schwierigkeiten bereitete. Die *Oratio* am Ende des ersten Buches⁷⁹ nämlich steht unter dem unmittelbaren Einfluß der Auseinandersetzung von 1072 zwischen Gottfried und Atto um das Erzbistum. Mit diesem Gebet, das fast in der Form eines Glaubensbekenntnisses eingeleitet wurde, wollte der Verfasser Gott, die Heiligen Barnabas und Ambrosius um Beistand bitten, damit er ruhig von der Zwietracht der Seinen berichten könne. Dabei fiel die Anspielung, man sehe nun zwei Grafen mit ihrem Anhang um den Stuhl des Ambrosius streiten⁸⁰. Trotz dieses unmittelbaren Zeitbezuges gelangte Kurth, dessen Untersuchung die weitere Einordnung der „*Historia Mediolanensis*“ prägte, zu der Einschätzung, es handle sich dabei um „eine lebhaftere Vergegenwärtigung der ehemaligen Zustände: er“ – der Autor – „durchlebt geistig noch einmal die Vergangenheit.“⁸¹ Wie dargelegt, basierte diese Erklärung auf der nicht haltbaren Ansicht, der Verfasser selbst habe den Bericht von der zweiten Arialde-Überführung 1099/1100 nachträglich interpoliert⁸². Die Annahme eines erheblichen zeitlichen Abstandes zwischen der Abfassung des Werkes und den berichteten zeitgenössischen Ereignissen ist hinfällig⁸³.

⁷⁸) Vgl. Hilpert, Investiturverbot (wie Anm. 1) S. 187–191.

⁷⁹) H. M. I *Oratio*, S. 25 f./S. 44 f., zu ihrer Stellung in den Hss. siehe oben Anm. 53.

⁸⁰) H. M. I *Oratio*, S. 26, 9 ff./S. 45, 4 ff.: *Sedem nam Ambrosianam – atque eius clericos, Comites duos maiores – atque eius populos/ Oberrantes nunc videmus – per quosdam scismaticos.*

⁸¹) Kurth, Landulf (wie Anm. 6) S. 10.

⁸²) Siehe oben S. 13 f.

⁸³) Um den zeitlichen Abstand zu belegen, wurde wie bei Kurth, Landulf (wie Anm. 6) S. 9, auf H. M. *Epistola*, S. 4, 21–26/S. 36 f., 46–4, verwiesen: ... *nostrae ecclesiae*

Die verwirrte Chronologie bei der Darstellung zweier zeitgenössischer Vorgänge, die zusätzlich den großen Abstand zwischen den Ereignissen und der Niederschrift belegen sollten, muß gerade nach den angeführten Argumenten von ihrer Funktion im Gang der Darstellung verstanden werden⁸⁴.

Die Orientierung an diesen Fehlern, die dem Autor unterlaufen seien, und die scheinbar begründete Annahme eines sehr späten Abfassungszeit-

virtutum videns detrimentum, recordatus quod olim a malis regibus detestandisque sacerdotibus passa sustinuit, ... enarrare ... curabo. Das dabei als entscheidend hervorgehobene Wort *olim* bezeichnet zweifelsohne einen deutlichen Abstand zwischen den historischen Ereignissen, auf die der Vf. anspielte, und seinem Bericht darüber. Nach gängiger Ansicht soll es sich bei den betreffenden Geschehnissen um die handeln, die der Vf. selbst miterlebte (siehe oben Anm. 43). An der zitierten Stelle aber brachte er zum Ausdruck, daß er sich vergegenwärtigt habe, was die Mailänder Kirche von schlechten Königen und abscheulichen Priestern erleiden mußte. Bei der Behandlung der „Zeitgeschichte“, der das 3. Buch gewidmet ist, finden sich aber keine (gemeinsamen) Anschläge der Könige und der Priester gegen die Mailänder Kirche und ihre Autonomie dargestellt, wie sie z. B. H. M. II 2, S. 27 ff./S. 45 f.; H. M. II 10, S. 37 f./S. 49, und H. M. II 22 ff., S. 57–62/S. 58–62, mit den (Un)Taten Lamberts, Karls d. Gr. und Konrads II. berichtet wurden. Von daher bezeichnet das Wort *olim* den bedeutenden zeitlichen Abstand zwischen der Abfassung des Werkes und den im 2. Buch dargestellten Ereignissen, die vor dem Erlebniszeitraum des Vf. lagen.

⁸⁴) Insgesamt 8 chronologische Irrtümer ermittelte K u r t h, Landulf (wie Anm. 6) S. 33–43, in seinem „Beitrag zur Kritik italiänischer Geschichtsschreiber“. Weil sich aber 4 bei der Darstellung weit zurückliegender Ereignisse im 1. und 2. Buch, sowie 2 weitere im 4. Buch finden, das dem Vf. der anderen nicht zuzuschreiben ist, bleiben für die vorliegende Fragestellung nur noch 2 von Belang: 1.) H. M. III 16, S. 99 f./S. 84 f.: der 1026 verstorbene Bischof Leo von Vercelli hält 1062 auf einer Synode Erzbischof Widos von Mailand eine Rede, wobei diese Synode nicht, wie angegeben, in Novara, sondern bereits 1057 in Fontaneto abgehalten wurde; und 2.) H. M. III 14, S. 97, 7 f./S. 83, 7 f.: der ebenfalls bereits verstorbene Landulf Cotta begrüßt seinen heimkehrenden Bruder Erlembald und stirbt erst H. M. III 29, S. 120, 13–18/S. 95, 14–19, zwischen der Erhebung Attos zum Erzbischof (1072) und Arians Tod (1075). Doch der gelehrte und politisch einflußreiche Bischof Leo von Vercelli war für den nachwachsenden Klerus, an den sich der Vf. gerade wandte, bereits eine beeindruckende Gestalt aus ferner Vergangenheit, wobei es unerheblich wurde, ob dieser seit 50 und nicht erst seit 20 Jahren tot war, wie der Vf. behauptete, um einen weiteren gewichtigen Fürsprecher für die von ihm vertretene Sache zu gewinnen. Daß der Vf. aber Landulf Cotta so lange am Leben ließ, hat Gründe, die „dramaturgisch“ genannt werden müssen. Denn das fast unmittelbar hintereinander gestellte Ableben Landulf Cottas, Arians und Erlembalds, wobei die beiden ersten auf besonders grausame Weise zu Tode kamen, mußte gerade auf einen jüngeren Leserkreis besonders eindrucksvoll und vor allem abschreckend gewirkt haben. Die Anordnung (H. M. III 29, S. 120, 13–8/S. 95, 14–19: Landulf Cotta, H. M. III 30, S. 121, 4–14/S. 95 f., 39–2: Arian, und ebd., S. 123, 17–23/S. 97, 23–29: Erlembald) nämlich komprimiert mit dem Abgang ihrer Protagonisten das erschreckende Ende einer in den Augen des Vf. schrecklichen Irrlehre.

punktes prägte die zudem negative Einschätzung der „*Historia Mediolanensis*“ als Geschichtswerk eines gelegentlich räsonierenden Berichterstatters. Demgegenüber muß noch einmal betont werden, daß der Autor seine Aufgabe nicht in der eines Chronisten sah. Sein Interesse war vielmehr auf die Bewahrung der hergebrachten Lehre und Ordnung gerichtet. Zur Umsetzung seines Anliegens aber wählte er nicht die Form der theoretischen theologischen Erörterung. Denn ihm war daran gelegen, das Bewußtsein für die Gefahren zu schärfen, die durch Irrlehren drohten, so daß er deren Auftreten in der Geschichte seiner Kirche betrachten mußte. In die daher gewählte Form der Geschichtsbetrachtung aber flossen Elemente der argumentierenden Beweisführung ein, wie sie gerade für jene Zeit der Kirchenreform kennzeichnend waren, in der die hergebrachte Ordnung mit einem neuen Verständnis des Herkommens in Konflikt geriet und ihm schließlich unterlag.

Der Umstand, daß der Autor zur Durchführung seines Vorhabens die Form der Geschichtsbetrachtung wählte, führte dazu, daß sein Werk schon recht bald nach der Fertigstellung, wie der Nachtrag des vierten Buches zeigt, als „*Geschichte Mailands*“ aufgefaßt wurde. Durch diese Umdeutung war zugleich ihr Überleben gesichert. Denn die „*Historia Mediolanensis*“ bietet insgesamt ein erstaunliches Beispiel dafür, daß eine siegreiche Partei, nämlich die mit der römischen Reform einhergehende, die von ihr verdamnten gegnerischen Anschauungen tradierte, weil diese Vorstellungen in eine Betrachtung der Geschichte des beiden Parteien gemeinsamen Lebensumfeldes eingebettet sind. Entgegen dieser dann auch in ihrer handschriftlichen Präsentation weiterwirkenden Einschätzung ist die „*Historia Mediolanensis*“ als Traktat anzusehen, der die Betrachtung historischer Ereignisse für ein weitergehendes Anliegen nutzte. Darin ist der Autor seinem Landsmann und Zeitgenossen Bonizo (von Sutri) vergleichbar, der in seinem „*Liber ad amicum*“ allerdings von der entgegengesetzten Position aus bemüht war, durch eine Betrachtung der historischen Drangsale der römischen Kirche schwankende Gesinnungsgenossen zum Ausharren zu ermutigen⁸⁵. Das Mailänder Werk jedoch gewann eine andere Lebensfunk-

⁸⁵) Zur gegenwartsbezogenen, „pragmatischen“ Funktion von Bonizo's *Liber ad amicum*, hg. von P. Jaffé, E. Dümmler, MGH Ldl 1 (1891) S. 568–620, vgl. W. Berschin, Bonizo von Sutri. Leben und Werk (Beiträge zur Geschichte des Mittelalters 2, 1972) S. 39–42, sowie S. 3–8 zur Herkunft des Autors aus der Mailänder Kirchenprovinz, auf deren Geschehnisse er im H. M. III vergleichbaren Zeitraum immer wieder in seinen Libri VI und VII (wie oben) S. 590–609, einging. Zur historischen Argumentation in der Publizistik des Investiturstreites vgl. J. Ziese, Historische Beweisfüh-

tion, in der es sich von dem ursprünglichen Anliegen seines Autors ablösen ließ, als es für Spätere auf der Suche nach der eigenen Vergangenheit und der Geschichte ihrer Stadt zur Quelle wurde. Wenn auch die einzelnen Stufen dieser Ablösung am vorliegenden Beispiel nicht in einzelnen zu erkennen sind, so wird doch deutlich, daß im späten 13. bzw. im 14. Jahrhundert für Werke dieser Art ein neues Leben begann, das bis heute fort dauert. Mit diesen „neuen“ Maßstäben ist die „Historia Mediolanensis“ (und vielleicht überhaupt die „Historiographie“ ihrer Entstehungszeit) nur bedingt zu messen, wenn man den wichtigsten Aspekt – einen viel unmittelbaren „Lebenszusammenhang“ nicht verfehlen will.

Exkurs

Die Untersuchung der „Historia Mediolanensis“ setzte voraus, daß ihre im 18. Jahrhundert in der Bibliothek des Mailänder Metropolitankapitels bezeugten Handschriften mit den beiden Codices identisch sind, die im 20. Jahrhundert bekannt waren. Die widersprüchlichen Angaben in der Literatur und vor allem die von Bianchi falsch zugeschriebene Schriftprobe aus einer der Handschriften des 18. Jahrhunderts machen eine kurze Begründung notwendig, warum der Codex BCMetr. E 21.4 mit dem heutigen Ambrosianus H 89 inf. und der Codex BCMetr. E 24.4 mit dem wieder verlorenen Codice Landolfo o Casati der Società storica Lombarda gleichzusetzen ist.

Muratori unterschied lediglich einen „codex unus“, der die „Historia Mediolanensis Landulfi senioris“, den „Liber gestorum recentium“ und eine Erzbischofsliste enthielt, von einem „codex alter“, der die „Historia Mediolanensis Landulfi senioris“, den „Liber gestorum recentium Arnulfi“ und die „Historia Mediolanensis Landulfi junioris“ aufwies. Die Verwirrung um deren Zuordnung entstand bereits durch seine zusätzliche Angabe, neben diesen ältesten Handschriften habe die Biblioteca Ambrosiana zu seiner Zeit schon eine Abschrift vom „codex alter“ besessen. Dabei kann es sich aber nur um den heutigen Ambrosianus N 128 sup. aus dem 17. Jahrhundert gehandelt haben. Dieser entspricht jedoch bis auf die Erzbischofs-

—
 rung in Streitschriften des Investiturstreites (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 8, 1972), dazu aber die Rezension von H. G. Walter, DA 30 (1974) S. 632 f., und zur Argumentation in der „Historia Mediolanensis“ Stock, Implications (wie Anm. 6), der sich mit den historischen Exempla befaßt, und Capitani (wie Anm. 2), der sich den Autoritätenbelegen zuwendet.

liste dem Inhalt des „codex unus“ und folgt darüber hinaus auch dem Text des wieder verlorenen Codice Landolfo o Casati⁸⁶. Nachdem Bianchi zu den von Muratori beschriebenen Handschriften die Signaturen mitteilte, könnte dem älteren „Codex alter“ E 21.4 der inhaltlich entsprechende spätere Ambrosianus H 89 inf. und dem jüngeren „codex unus“ E 24.4 der vom Inhalt her deckungsgleiche Codice Landolfo o Casati zugeordnet werden. Doch ließ Bianchi unter dieser Signatur E 24 eine Schriftprobe drucken die – bis auf die Breite der zur Nachzeichnung verwandten Feder – mit jener identisch ist, die Bethmann vom ersten Blatt des Ambrosianus H 89 inf. wiedergab, der jedoch nach dem vorher Gesagten die Signatur „E 21.4“ tragen müßte⁸⁷. Tatsächlich ergibt auch ein Vergleich zwischen der ersten Edition der „Historia Mediolanensis“, für die Bianchi den Codex BCMetr. E 21.4 zugrunde legte, und dem heutigen Ambrosianus H 89 inf., dessen erstes Blatt beide Schriftproben wiedergeben, daß beide Texte abgesehen von den orthographischen Eigenheiten des 18. Jahrhunderts übereinstimmen. Hingegen sind die Varianten, die Bianchi in seinen Anmerkungen aus dem Codex BCMetr. E 24.4 anführte, die des wieder verlorenen Codice Landolfo o Casati, deren Kenntnis heute nur noch die Edition von Cutolo bzw. mit den orthographischen Eigenheiten des 17. Jahrhunderts der Ambrosianus N 128 sup. vermittelt⁸⁸. Den deutlichsten Beleg für die Zuord-

⁸⁶ Die irrtümliche Angabe von Muratori (wie Anm. 13) wurde dann falsch interpretiert von A. M. A m e l l i, *Indice dei manoscritti della Biblioteca Ambrosiana, Riviste delle biblioteche e degli archivi* 21 (1910) S. 153, der den Ambr. H 89 inf. als Abschrift eines Metropolitanocodex bezeichnete.

⁸⁷ Vgl. RIS¹ Bd. 4, S. 55, mit MGH SS 8, Tafel 1, zu S. 4.

⁸⁸ Die folgenden Besonderheiten des Codex BCMetr. E 24.4, die Bianchi, RIS¹ Bd. 4, in den Anmerkungen notierte, fanden sich nach Cutolo, RIS² Bd. 4/2, in dem wieder verlorenen Codice Landolfo. Diesen zuerst genannten Lesarten seien die abweichenden der Hs. Ambr. H 89 inf. und der Apographen des 17. Jh. (siehe oben Anm. 20) gegenübergestellt: S. 63, Anm. 10, *tendens per legationem beati Ambrosii* statt Ambr. H 89 inf., BNBra A. F. X 6 und Ambr. N 128 sup. *tendens iussu beati Ambrosii*; S. 76, Anm. 23, (Rubrik zu H. M. II 15) *Querimonia beati Benedicti archiepiscopi Mediolanensis super (supes) Papiensis episcopi consecratione, quam sui antecessores usque ad sui (suum) tempus quiete et charitative (caritative) celebraverat (celebrarant), residente cathedrae (catedre) Romanae (romane) Constantino pontifice. Hic autem cum omnia summa cum dispensatione ecclesiarum tractare et definire negotia debuit nihil (nichil) ducens orbis totius (tocius) perditionem damnari (per dominum dominari), si consecratione Papiensis ecclesiae (ecclesie) careret illicite (inlicite) et sine causa veritatis, factu (fastu) in iustitiae (iustitie) sibi hunc usurpavit honorem. Et quoniam (quam) sine rationis causa adquisivit, ecclesia illicite (inlicite) spoliata. Omnia (...) romanorum pontificale, si legeris, Lector (lector) benigne, reperies.* (so auch Ambr. N 128 sup., Bl. 52^r) statt Ambr. H 89 inf., Bl. 16^{ra}, und BNBra A. F. X 6 *Querimonia beati benedicti archiepiscopi mediolani in sinodo eo quod papa constantinus ipsum ar-*

nung der Handschriften bietet schließlich die Abgrenzung der letzten vier Kapitel der „Historia Mediolanensis“, denn der Druck nach BCMetr. E 21.4 weist wie der Ambrosius H 89 inf. ein eigenständiges viertes Buch auf, während im Codex BCMetr. E 24.4 der entsprechende Text nach der Variantenangabe von Bianchi wie im späteren Codice Landolfo o Casati nahtlos an das dritte Buch anschloß⁸⁹. Damit aber kann es sich bei der Angabe zur Schriftprobe von Bianchi nur um eine irrtümliche Verkürzung der Signatur „E 21.4“ zu „E 24“ handeln.

chiepiscopatum privaverat consecratione episcopi Papiensis contra antiquam consuetudinem. S. 82, Anm. 54, *Conradum* bzw. *Itaque Conradus qui altero nomine Cyno vocatus est* statt Ambr. H 89 inf. und den anderen Hss. *Heinricum I* bzw. *Itaque Henricus I vocatus est*. S. 83, Anm. 58, *Cononis* statt Ambr. H 89 inf. und den anderen Hss. *Henrici*. S. 86, Anm. 67, (Rubrik zu H. M. II 26) *Explicit de Cononis obsidione, incipit de capitaneis obsidione facta super populum (populum) libertatem (libertatum) parentum antiquorum vindicantem.* (so auch Ambr. N 128 sup., Bl. 82^r) statt Ambr. H 89 inf., Bl. 25^{va} *De civili discordia, quae fuit inter capitaneos et valvassores ex parte una et populum Mediolanensem ex altra.* BNBra A.F. X 6 bietet beide Rubriken. S. 93, Anm. 75, *psalterio XVIII. Praeter* (so auch BNBra A.F. X 6) statt Ambr. H 89 inf. und N 128 sup. *psalterio XXVIII. Praeter*. S. 96, Anm. 1, (Rubrik III 1) *Incipit tertius, in quo omnium malorum fomentum iniquitatem universarum argumentum, regina discordia, omni dimissio (dimisso) amore, omnique spreto timore inter clericos et ecclesiasticos (clericos), inter laicos et laicos, levitas et levitas, senem et senem, sacerdotes et sacerdotes, episcopos et episcopos, sedem romanam duobus tenentibus pontificibus apertissime ministravit.* (so auch Ambr. N 128 Sup., Bl. 107^v) statt Ambr. H 89 inf., Bl. 34^{rb}, *Incipit liber tertius in quo de discordia clericorum tractatur, quae ex praedicationibus arialdi ac landulfi est exorta ad instantiam anselmi, qui postea fuit Alexander secundus.* BNBra A.F. X 6 bietet beide Rubriken. S. 115, Anm. 27, (Rubrik zu H.M. III 30) *De morte Arialdi* (so auch Ambr. N 128 sup., Bl. 167^r, und BNBra A.F. X 6) statt Ambr. H 89 inf., Bl. 54^{ra}, *Qualiter arialdus a perfidis martirio coronatur.* S. 118, Anm. 1, (Rubrik III 31) *„Incipit de haeretico Imperatore (Henrico imperatore) et Rodulpho (Rodulfo) et bello Sansoniae (Sansonie) quod (quo) instituto (instituitu) Comitissae (conmitisse) Matildis et Oldeprandi nobilium et vulgi strage facta inaudita patratum est.* (so auch Ambr. N 128 sup., Bl. 171^v) statt Ambr. H 89 inf., Bl. 55^{vb}, und BNBra A.F. X 6 *Incipit liber quartus de henrico imperatore et rodolfo et de actis comitisse matildis et hyldebrandi cardinalis, qui post Alexandrum fit papa Gregorius VII.* Lediglich 2 von B i a n c h i, RIS¹ Bd. 4, dem Codex BCMetr. E 24.4 zugeschriebene Lesarten liegen nicht im Codice Landolfo o Casati, sondern im Ambr. H 89 inf. und damit im Codex BCMetr. E 21.4 vor: S. 57, Anm. 2, *multo potius quam* statt Codice Landolfo und alle anderen Hss. *multo peius quam*; und S. 92 Anm. 70, (Rubrik zu H.M. II 34) *De ordinibus Mediolanensis Ecclesiae in studiis divinis et humanis in nutriendis clericis parvulis orphanis alendis, ac sacerdotibus imbuendis.* statt Codice Landolfo und alle anderen Hss. *Incipit de ordinibus sancte Mediolanensis ecclesie tam in Deo quam in seculo, tam in studiis divinis quam in humanis, tam in clericis nutriendis quam in parvulis et orphanis alendis tam sacerdotum virgulis et quam laicorum omnium ammonitionibus.*

⁸⁹) Siehe oben Anm. 88 die zu RIS¹, Bd. 4, S. 118, Anm. 1, wiedergegebenen Texte, bzw. zum Vergleich RIS², Bd. 4/2, S. 123 f., AnmZ. 14–3.

Die Identität des Codex BCMetr. E 21.4 mit dem Ambrosianus H 89 inf. ist darüber hinaus durch Argelati gesichert, der als Vorbesitzer des Metropolitanocodex einen Francesco Castello angab⁹⁰. Dieser Ordinarius der Mailänder Kirche findet sich auch auf den Schutzblättern des Ambrosianus H 89 inf. mit der Jahreszahl 1574 vermerkt. Über den Mailänder Erzpriester Ottaviano Forerio gelangte die Handschrift an die Metropolitanbibliothek und nicht, wie Jaffé angab⁹¹, an die Biblioteca Ambrosiana, die sie erst am 29. Mai 1822 im Buchhandel erwarb, in den sie nach der Auflösung der Metropolitanbibliothek durch die Franzosen 1796 gelangt sein dürfte⁹².

⁹⁰) Vgl. Ph. Argelati, *Bibliotheca scriptorum Mediolanensium*, Bd. 2 (Mailand 1745) Sp. 778 C.

⁹¹) Vgl. MGH SS 20, S. 20, und die zutreffende Beschreibung von Castiglioni, *RIS*² Bd. 5/3, S. XXIV.

⁹²) Für diese ergänzende Mitteilung sei dem Direktor der Biblioteca Ambrosiana, Dr. Angelo Paredi, gedankt.